
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

**HVB 2,50% CRELINO INFLATIONSANLEIHE
(ISIN DE000HV5LTV7)**

BEZOGEN AUF DIE VOLKSWAGEN AG

4. April 2012

unter dem

UniCredit Bank AG

Euro 10.000.000.000

Credit Linked Securities Programme



Member of  **UniCredit**

INHALT

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK	3
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 4. APRIL 2012	5
§ 1 (Serie, Form der Wertpapiere, Begebung weiterer Wertpapiere)	7
§ 2 (Verzinsung)	7
§ 3 (Abwicklung, Fälligkeit)	9
§ 4 (Rückzahlung)	11
§ 4a (Definitionen)	11
§ 5 (Rückkauf)	36
§ 6 (Kündigungsgründe)	36
§ 7 (Zahlungen)	37
§ 8 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	38
§ 9 (Steuern)	38
§ 10 (Rang)	38
§ 11 (Ersetzung der Emittentin)	38
§ 12 (Mitteilungen)	39
§ 13 (Vorlegungsfrist)	39
§ 14 (Teilunwirksamkeit)	39
§ 15 (Verschiedenes)	40
ANNEX 2 - INFORMATIONEN ÜBER DEN REFERENZ-SCHULDNER	41
ANNEX 3 - BESCHREIBUNG DES INFLATIONSINDEX	
WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INFLATIONSINDEX	46
WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI DER HVB 2,50% CRELINO INFLATIONSANLEIHE BEZOGEN AUF DIE VOLKSWAGEN AG	47

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB 2,50% Crelino Inflationsanleihe bezogen auf die Volkswagen AG

Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Emissionswährung:	Euro
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	4. April 2012
Zeichnungsfrist:	4. April 2012 bis 14. Mai 2012 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Gesamtnennbetrag:	bis zu EUR 50.000.000,-
Nennbetrag:	EUR 100,-
Ausgabepreis:	101% des Nennbetrags (inklusive Ausgabeaufschlag)
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, XETRA® (Scoach) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Bondbox®) wird für den 30. Mai 2012 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit:	EUR 100,-
Kleinste übertragbare Einheit:	EUR 100,-
Ausgabetermin (Valuta):	16. Mai 2012
Fälligkeitstag:	Der frühere der folgenden Tage: (a) der Abwicklungstag oder (b) der Vorgesehene Fälligkeitstag, es sei denn, die Emittentin übermittelt eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag der Fälligkeitstag.
Vorgesehener Fälligkeitstag:	20. Juli 2017
Zinssatz:	Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet: $\text{Zinssatz} = \text{Max} [\text{YoY-Inflation (t)}; 2,50\%]$ wobei: $\text{YoY-Inflation (t)} = \text{HICPxT (t)} / \text{HICPxT (t-1)} - 1$ "HICPxT (t)" ist der April-Wert des Inflationsindex für das Jahr des Zinszahltages. "HICPxT (t-1)" ist der April-Wert des Inflationsindex für das vorausgehende Jahr. "Inflationsindex" ist der Eurozone Consumer Price Index ex Tobacco (HICPxT) (unrevidiert) (Reuters: aXZ-HICPxTUR / Bloomberg: CPTFEMU Index <go>), wie er von EUROSTAT auf monatlicher Basis berechnet und veröffentlicht (der "Indexsponsor" und die "Indexberechnungsstelle") wird. Für weitere Informationen siehe Annex 3. "Zinsfeststellungstag" ist spätestens der 5. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag. Maßgeblich für die YoY-Inflation-Feststellung ist die jährliche Veränderung des Inflationsindex basierend auf den jeweiligen offiziellen Veröffentlichungen für April jeden Jahres. Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als 2,50% p.a., so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 2,50% p.a.
Zinszahltag:	Vorbehaltlich der Bedingungen für eine Zinsstundung werden die Zinsen nachträglich jährlich an jedem Zinsperiodenendtag eines jeden Jahres gezahlt. Falls der Fälligkeitstag jedoch vom Vorgesehenen Fälligkeitstag abweicht, dann soll der Zinszahltag hinsichtlich der letzten Zinsperiode der Fälligkeitstag sein.
Zinsperiode:	Zinsperiode bezeichnet den jeweiligen Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) oder im Fall der letzten Zinsperiode bis zum früheren der folgenden Tage (a) dem Vorgesehenen Fälligkeitstag oder (b) dem Ereignisfeststellungstag (jeweils ausschließlich).
Zinsperiodenendtag:	Der 20. Juli eines jeden Jahres, beginnend mit dem 20. Juli 2013.
Zinsberechnungsmethode:	30/360, Modified Following, unadjusted
Kreditereignisse:	Insolvenz Nichtzahlung Zahlungsschwellenbetrag: USD 1.000.000 Restrukturierung

	Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit: Anwendbar Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit: Anwendbar Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag USD 10.000.000
Referenzschuldner:	Volkswagen AG
Referenzverbindlichkeit:	Hauptschuldner: Volkswagen International Finance AG Garantiegeber: Volkswagen AG Währung: EUR Betrag: EUR 500.000.000 Fälligkeit: 22. Mai 2018 Verzinsung: 5,375% ISIN: XS0168881760
Verbindlichkeitskategorie:	Aufgenommene Gelder
Verbindlichkeitsmerkmale:	Keine
Alle Garantien:	Anwendbar
Rückzahlung:	100% des Nennbetrags, vorausgesetzt, dass kein Kreditereignis eingetreten ist. Falls ein Kreditereignis eingetreten ist und die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag.
Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag:	Nennbetrag x Abwicklungsendpreis in % – Swap-Auflösungsbetrag, jedoch nicht weniger als null.
Swap-Auflösungsbetrag:	Swap-Auflösungsbetrag ist in Bezug auf das Wertpapier ein anteiliger Betrag in Höhe aller Kosten einschließlich der Transaktionskosten sowie Vorfälligkeitsentschädigungen, die bei der Auflösung von Swaps und Absicherungsmaßnahmen entstehen, die von der Emittentin im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren geschlossen wurden, darunter Währungs- und Inflationssicherungsgeschäfte und Zinsswaps.
Abwicklungsmethode:	Auktionsverfahren
Ersatz-Abwicklungsmethode:	Barausgleich
Abwicklungsendpreis:	Der Auktionsendpreis oder falls die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt der Endpreis oder der Gewichtete Durchschnittsendpreis.
Bankgeschäftstag:	London und TARGET
WKN:	HV5LTV
ISIN:	DE000HV5LTV7
Common Code:	Nicht Anwendbar
Reuters Seite:	DEHV5LTV=HVBG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 4. APRIL 2012

Nr. CS123

UniCredit Bank AG
Emission von bis zu EUR 50.000.000,- der
HVB 2,50% Creline Inflationsanleihe bezogen auf die Volkswagen AG

im Rahmen des

EUR 10.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Bedingungen für Credit Linked Schuldverschreibungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 22. Juni 2011 (der "**Prospekt**") und den Nachträgen vom 21. Oktober 2011 und vom 28. November 2011, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Credit Linked Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Credit Linked Schuldverschreibungen sind ausschließlich auf der Grundlage der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt und den Nachträgen vom 21. Oktober 2011 und vom 28. November 2011 verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist auf der Website der Emittentin www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Einsicht verfügbar und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Annex 1 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im Prospekt und den Nachträgen vom 21. Oktober 2011 und vom 28. November 2011 abgedruckten Bedingungen der Credit Linked Schuldverschreibungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
3.	(i) Seriennummer:	CS123
	(ii) Tranchennummer:	1
4.	Art der Wertpapiere:	Credit Linked Schuldverschreibungen
5.	Festgelegte Währung:	Euro (" EUR ")
6.	Gesamtnennbetrag:	
	(i) Serie:	bis zu EUR 50.000.000,-
	(ii) Tranche:	bis zu EUR 50.000.000,-
7.	Nennbetrag:	EUR 100,-
8.	Ausgabepreis:	101% des Nennbetrags (inklusive Ausgabeaufschlag)
9.	Ausgabetag:	16. Mai 2012
10.	Absicherungs-Enddatum:	Nicht anwendbar
11.	Vorgesehener Fälligkeitstag:	20. Juli 2017
12.	Fälligkeitstag:	Ist der frühere der folgenden Tage: (i) der Abwicklungstag oder (ii) der Vorgesehene Fälligkeitstag, es sei denn, die Emittentin veröffentlicht eine Fälligkeitstagsverschie-

		bungsmittelteilung, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag der Fälligkeitstag.
13.	Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung:	In Bezug auf den Vorgesehenen Fälligkeitstag.

Bestimmungen zum Vertrieb

75.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	--

Abschnitt B: Sonstige Informationen

77.	Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, Xetra® (Scoach) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Bondbox®) wird für den 30. Mai 2012 beantragt.
78.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
83.	Operative Informationen	
	(i) ISIN Code:	DE000HV5LTV7
	(ii) Common Code:	Nicht Anwendbar
	(iii) WKN:	HV5LTV
	(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
	(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:	Nicht Anwendbar
	(vi) Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
	(vii) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
84.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bis zu EUR 50.000.000,- ■ Kleinste handelbare Einheit: EUR 100,- ■ Die Wertpapiere werden im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Deutschland, Österreich und Luxemburg angeboten. ■ Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor.

ANNEX 1 – WERTPAPIERBEDINGUNGEN

(CREDIT LINKED SECURITIES)

HVB 2,50% Creline Inflationsanleihe bezogen auf die Volkswagen AG (ISIN DE000HV5LTV7)

§ 1 (Serie, Form der Wertpapiere, Begebung weiterer Wertpapiere)

1. Diese Serie (die "**Serie**") der HVB 2,50% Creline Inflationsanleihe bezogen auf die Volkswagen AG (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 16. Mai 2012 (der "**Ausgabebetrag**") in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") in Euro ("**EUR**") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 50.000.000,- (der "**Gesamtnennbetrag**") und aufgeteilt in bis zu 500.000 Wertpapiere, jeweils mit einem Nennbetrag von Euro 100,- (der "**Nennbetrag**"), begeben.
2. Die Wertpapiere sind in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsschein verbrieft (die "**Dauerglobalurkunde**"), die die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin trägt und bei dem Clearing System hinterlegt wird. Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Inhaber**") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in Form von Einzelurkunden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Die Zinsansprüche sind durch die Globalurkunde verbrieft.
3. Das "**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt ("**CBF**").
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Inhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie von Wertpapieren bilden und den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere erhöhen. In diesem Fall umfasst der Begriff "**Wertpapiere**" auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

§ 2 (Verzinsung)

1. Sofern kein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere in Höhe ihres Nennbetrags ab dem Ausgabebetrag (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") in jeder Zinsperiode bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) zu einem Zinssatz, der gemäß Absatz (2) bestimmt wird (der "**Zinssatz**") verzinst.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am letzten Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"**Zinsperiodenendtag**" ist der 20. Juli eines jeden Jahres, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 2 Absatz (4) und gemäß § 7 Absatz (2) Der erste Zinsperiodenendtag ist der 20. Juli 2013.

Vorbehaltlich einer Verschiebung oder Anpassung des Zinszahltags gemäß § 2 Absatz (6), § 7 und anderer Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen wird der Zins nachträglich jährlich an jedem Zinsperiodenendtag (jeweils ein "**Zinszahltag (t)**" (mit $t = 1, \dots, 5$)) gezahlt.

Die Berechnung des Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**"), der für jede Zinsperiode zu zahlen ist, erfolgt auf der Grundlage des Zinssatzes, des Nennbetrags sowie des Zinstagequotienten.

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit je-

weils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag des Berechnungszeitraums ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag des Berechnungszeitraums ist weder der 30. noch der 31. eines Monats; in diesem Fall wird der Monat mit diesem letzten Tag nicht auf 30 Tage gekürzt; oder (B) der letzte Tag des Berechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar (in diesem Fall wird der Monat Februar nicht auf 30 Tage verlängert).

2. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

$$\text{Zinssatz} = \text{Max} [\text{YoY-Inflation (t)}; 2,50\%]$$

wobei:

$$\text{YoY-Inflation (t)} = \text{HICPxT (t)} / \text{HICPxT (t-1)} - 1$$

"**HICPxT (t)**" ist der April-Wert des Inflationsindex für das Jahr des Zinszahltag.

"**HICPxT (t-1)**" ist der April-Wert des Inflationsindex für das vorausgehende Jahr.

"**Inflationsindex**" ist der Eurozone Consumer Price Index ex Tobacco (HICPxT) (unrevidiert), Reuters: aXZ-HICPXTUR / Bloomberg: CPTFEMU Index <go>, wie er von EUROSTAT auf monatlicher Basis berechnet und veröffentlicht (der "**Indexsponsor**" und die "**Indexberechnungsstelle**") wird. Für weitere Informationen siehe Annex 3.

"**Zinsfeststellungstag**" ist spätestens der 5. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag. Maßgeblich für die YoY-Inflation-Feststellung ist die jährliche Veränderung des Inflationsindex basierend auf den jeweiligen offiziellen Veröffentlichungen für April jeden Jahres.

3. Die Bestimmungen für die Feststellung des Zinssatzes unterliegen den in Annex 3 enthaltenen Definitionen und Bestimmungen über Anpassungen und Marktstörungen.
4. Vorbehaltlich der Regelung in § 2 Absatz (7), sollte ein Kreditereignis eingetreten sein, gelten die folgenden Bestimmungen:

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist oder ISDA öffentlich bekannt gibt, dass ein Ereignis laut Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sofern die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind, sind ungeachtet des § 2 Absatz (1) ab und einschließlich des Ereignisfeststellungstags keine Zinsen auf die Wertpapiere zu zahlen. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses haben die Inhaber keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.

5. Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als 2,50% p.a., so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 2,50% p.a..
6. Die Emittentin kann einen Zinszahltag nach billigem Ermessen durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 auf den Gestundeten Zinszahltag verschieben, sofern vor einem Zinsperiodenendtag die Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von 10 Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten.

"**Gestundeter Zinszahltag**" ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin so bald wie möglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

"Zinsstundungsvoraussetzung" bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen.

Ein Inhaber ist aufgrund einer Zinsstundung gemäß diesem § 2 Absatz (6) nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 fällig und zahlbar zu stellen. Die Bestimmungen dieses § 2 Absatz (6) gelten nur bis zum Fälligkeitstag, an dem alle gestundeten Zinszahlungen fällig werden.

7. Wenn nach dem Eintritt eines Kreditereignisses und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird die Berechnungsstelle die infolge des geänderten Eintritts des Ereignisfeststellungstags gegebenenfalls notwendigen Anpassungen vorher berechneter und/oder gezahlter Beträge ermitteln und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Inhabern so bald wie angemessenerweise möglich mitteilen wird. Eine solche Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Inhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge oder der gemäß § 4 dieser Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet oder davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der Emittentin ist der Inhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge gemäß diesem § 2 Absatz (7) hinausgehen.
8. Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 12 bekanntgeben wird.

§ 3 (Abwicklung, Fälligkeit)

1. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen (mit Ausnahme von § 4(1)), wenn eine Abwicklungsaussetzung eintritt und andauert, ist die Emittentin weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA öffentlich den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (i) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (ii) hierüber nicht zu beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren am Bankgeschäftstag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA wieder aufgenommen und weitergeführt. Der Beginn der Wiederaufnahme des Abwicklungsverfahrens am Bankgeschäftstag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA ist unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat.
2. Wenn in Annex 2 das Auktionsverfahren als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist oder ISDA öffentlich bekannt gibt, dass ein Ereignis laut Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind, wird die Emittentin mindestens 2 Bankgeschäftstage vor der Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 12 eine Abwicklungsmitteilung an die Inhaber veröffentlichen und die Wertpapiere insgesamt (und nicht nur teilweise) nach Maßgabe von § 4 am Fälligkeitstag zurückzahlen.
3. Wenn in Annex 2 Barausgleich als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist (oder wenn Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode anwendbar ist) und die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist oder ISDA öffentlich bekannt gibt, dass ein Ereignis laut Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind, wird die Emittentin mindestens 2 Bankgeschäftstage vor der Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 12 eine Abwicklungs-

mitteilung an die Inhaber veröffentlichen und die Wertpapiere insgesamt (und nicht nur teilweise) nach Maßgabe von § 4 am Fälligkeitstag zurückzahlen.

4. Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist oder ISDA öffentlich bekannt gibt, dass ein Ereignis laut Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode wahrnehmen.

Sofern nach Eintritt eines Kreditereignisses während des Mitteilungszeitraums die Voraussetzungen eines Ereignisfeststellungstags vorliegen (mit Ausnahme der Übermittlung einer Kreditereignismitteilung), wird die Emittentin gemäß § 12 sobald wie möglich eine Kreditereignismitteilung veröffentlichen. Darüber hinaus wird die Emittentin den Inhabern, je nachdem, eine Bewertungsmitteilung und/oder eine Abwicklungsmitteilung nach Maßgabe dieser Bedingungen übermitteln.

"Auktionsverfahren" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (*credit linked*) Transaktionen auf Grundlage des in einer Auktion festgestellten Auktionsendpreises der entsprechenden Auktionskategorie, die dem Rang der Bewertungsverbindlichkeit entspricht. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen, jedoch ohne Duplizierung der Abwicklung, gilt Folgendes: wenn (a) ein Auktionsabsagetag eintritt, (b) ein Bekanntgabebetag der Auktionsverneinung eintritt, (c) ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach einem Kreditereignisanfragetag Beschlossen hat, nicht zu entscheiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht, (d) bei ISDA keine Anfrage bezüglich eines Kreditereignisses gestellt wurde, (e) der Ereignisfeststellungstag nach dem betreffenden Ausübungstichtag liegt oder (f) die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines "Restrukturierungs" – Kreditereignis (nach billigem Ermessen) feststellt, dass die Bedingungen der Kreditderivate, die Gegenstand des oder der Auktionsverfahren sind, mit den Bedingungen (insbesondere der Laufzeit) der Wertpapiere nicht hinreichend vergleichbar sind und daher der/die Auktionsendpreis(e) eine unzumutbare Benachteiligung für den Inhaber darstellen würden, dann werden die Wertpapiere nach der Ersatz-Abwicklungsmethode abgewickelt.

"Barausgleich" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (*credit linked*) Transaktionen durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Betrags der Zahlung auf Grundlage des (i) im Rahmen eines Quotierungsverfahrens ermittelten Endpreises einer Bewertungsverbindlichkeit des von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners oder (ii) eines vereinbarten und auf einen von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner anwendbaren Fixen Verwertungserlöses festgestellt wird; entsprechend erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4.

5. Der Fälligkeitstag der Wertpapiere (der **"Fälligkeitstag"**) ist der frühere der folgenden Tage:

- a) der Abwicklungstag oder
- b) der Vorgesehene Fälligkeitstag,

es sei denn, die Emittentin veröffentlicht eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag der Fälligkeitstag.

"Vorgesehener Fälligkeitstag" ist der 20. Juli 2017.

"Endgültiger Fälligkeitstag" ist (i) der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlichte Abwicklungstag oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin so bald wie angemessenerweise möglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

"Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung" bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum Vorgese-

nenen Fälligkeitstag veröffentlicht werden kann, sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung" bedeutet, dass

- a) eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen; oder
- b) ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist und noch nicht abgewickelt wurde.

§ 4 (Rückzahlung)

1. Sofern kein Kreditereignis eintritt, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist oder ISDA öffentlich bekannt gibt, dass ein Ereignis laut Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sofern die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind, dann wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung frei, die Wertpapiere gemäß dem vorstehenden § 4 Absatz (1) zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.
3. Wenn die Emittentin gemäß dem vorstehenden § 4 Absatz (2) von ihrer Rückzahlungsverpflichtung frei wird, dann wird die Emittentin jedes Wertpapier am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags zurückzahlen. Den Inhabern stehen in Zusammenhang mit den Wertpapieren keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Emittentin zu.
4. Jeder gemäß diesem § 4 zahlbare Betrag wird nach den Bestimmungen des § 2 Absatz (7) ausgezahlt.
5. Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisanfragetags, hat die Berechnungsstelle festzustellen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis der für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen der Berechnungsstelle ist die Berechnungsstelle vielmehr berechtigt, davon auszugehen, dass kein Kreditereignis eingetreten ist oder andauert.

Sofern die Berechnungsstelle im Rahmen ihres Ermessens feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, hat sie unverzüglich die Emittentin und die Hauptzahlstelle darüber zu benachrichtigen. Die Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf den Eintritt eines Kreditereignisses ist (mit Ausnahme von Vorsatz oder bei Vorliegen eines offensichtlichen Fehlers) endgültig und bindend (insbesondere gegenüber den Inhabern).

Bei der Auswahl der Bewertungsverbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle weder gegenüber den Inhabern noch gegenüber Dritten verpflichtet und wird, sofern die Verpflichtung die in der Definition "Bewertungsverbindlichkeiten" vorgesehenen Kriterien erfüllt, von denjenigen Verpflichtungen, die diese Kriterien erfüllen, diejenige Verpflichtung mit dem niedrigsten Preis auswählen.

§ 4a (Definitionen)

1. Die Begriffe, die in diesen Wertpapierbedingungen verwendet werden, haben die nachstehende Bedeutung. Die Wertpapierbedingungen beruhen im Wesentlichen auf den von der International Swaps and Derivatives Association Inc. publizierten **"2003 ISDA Credit Derivatives Definitions"** mit dem ebenfalls von ihr veröffentlichten "2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions".
2. Für Zwecke dieser Wertpapierbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Absicherungs-Anfangstag" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

- a) der spätere der beiden folgenden Tage: (i) der Ausgabetag und (ii) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder
- b) ansonsten der spätere der beiden folgenden Tage: (1) der Ausgabetag und (2) der frühere der beiden folgenden Tage:
 - (i) 80 Kalendertage vor dem ersten Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und, falls Mitteilung Öffentlicher Informationen als Abwicklungsvoraussetzung in Annex 2 angegeben ist, die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums von der Berechnungsstelle veröffentlicht und wirksam wird; und
 - (ii) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen
 - (A) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (a) und (b) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;
 - (B) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und
 - (C) die Kreditereignismitteilung und, falls Mitteilung Öffentlicher Informationen als Abwicklungsvoraussetzung in Annex 2 angegeben ist, die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung in zu diesem Ereignis zu treffen, von der Berechnungsstelle veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß § 7 Absatz (2).

"Abwicklungsaussetzung" (*Settlement Suspension*) bedeutet die Aussetzung der Abwicklung, falls ISDA nach der Feststellung eines Ereignisfeststellungstags, jedoch vor dem Bewertungstag, öffentlich bekannt gibt, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um zu Beschließen, ob und wann ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist. Die Abwicklung bleibt solange ausgesetzt, bis ISDA öffentlich den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass (a) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt, oder (b) keine Feststellung in dieser Angelegenheit getroffen wurde.

"Abwicklungsendpreis" (*Settlement Final Price*) ist der Auktionsendpreis oder wenn die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt, der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis.

"Abwicklungsmethode" (*Settlement Method*) bedeutet Auktionsverfahren, wenn in Annex 2 "Auktionsverfahren" als Abwicklungsmethode angegeben ist.

"Abwicklungsmitteilung" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am 5. Bankgeschäftstag nach der Feststellung des Abwicklungsendpreises veröffentlichte unwiderrufliche Mitteilung, in der der Abwicklungstag, der Abwicklungsendpreis und der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § 12.

"Abwicklungstag" (*Settlement Date*) ist vorbehaltlich einer gegebenenfalls anwendbaren Abwicklungsaussetzung der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der jedenfalls nicht später als der 5. Bankgeschäftstag nach Veröffentlichung der Abwicklungsmitteilung liegt.

"Abwicklungsvoraussetzungen" (*Conditions to Settlement*) sind die auf den Referenzschuldner anwendbaren Abwicklungsvoraussetzungen entsprechend der Angaben in Annex 2. Diese gelten als erfüllt, wenn ein

Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich und zwar vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, einem Bewertungstag oder dem Fälligkeitstag, wieder entfällt. Zur Klarstellung: die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".

"**Aktienwerte**" (*Equity Securities*) bedeutet:

- a) im Fall von Wandelschuldverschreibungen, die Aktienwerte (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten einer solchen Verpflichtung bzw. die Hinterlegungsscheine, die diese Aktienwerte des Emittenten einer solchen Verpflichtung verbriefen, zusammen mit auf diese Aktienwerte an deren Inhaber ausgeschüttete oder zur Verfügung gestellte Vermögenswerte; und
- b) im Fall von Umtauschverbindlichkeiten, solche Aktienwerte (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer Person, die nicht Emittent der betreffenden Verpflichtungen bzw. der Hinterlegungsscheine ist, die diese Aktienwerte einer Person, die nicht Emittent der betreffenden Verpflichtungen ist, verbriefen, zusammen mit auf diese Aktienwerte an deren Inhaber ausgeschüttete oder zur Verfügung gestellte Vermögenswerte.

"**Alle Garantien**" (*All Guarantees*) bedeutet, dass alle Qualifizierten Garantien (einschließlich der Qualifizierten Tochtergarantie) für die Zwecke der Definition von Verbindlichkeit, Bewertungsverbindlichkeit, Restrukturierung und Ersatzreferenzverbindlichkeit anwendbar sind.

"**Anfrage**" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um einen Beschluss ersucht wird, ob in Bezug auf einen Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

"**Angewachsener Betrag**" (*Accreted Amount*) bedeutet im Hinblick auf eine Anwachsende Verbindlichkeit ein Betrag, der (A) der Summe aus (1) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser Verpflichtung und (2) dem entsprechend den Bedingungen der Verpflichtung (oder wie nachfolgend beschrieben) angewachsenen Anteil des am Fälligkeitstag zahlbaren Betrages entspricht, abzüglich (B) aller Barzahlungen, die von dem Schuldner der Verbindlichkeit geleistet wurden und die gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung den am Fälligkeitstag zahlbaren Betrag reduzieren (es sei denn, dass solche Barzahlungen unter (A) (2) angerechnet wurden); dabei erfolgt die Berechnung jeweils an dem früheren der beiden folgenden Tage: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Höhe des zu beanspruchenden Kapitalrückzahlungsbetrags festlegt; und (y) dem Liefertag oder gegebenenfalls dem anwendbaren Bewertungstag. Der Angewachsene Betrag umfasst keine aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.

Sofern die Anwachsende Verbindlichkeit nach einer Methode der linearen Zuschreibung (*straight-line-method*) ermittelt wird oder der Ertrag einer solchen Verbindlichkeit am Fälligkeitstag nicht näher bestimmt wird oder sich nicht aus den Bedingungen einer solchen Verbindlichkeit ergibt, wird der Angewachsene Betrag für Zwecke der vorstehenden Ziffer (A) (2) unter Zugrundelegung eines Satzes errechnet, der dem Ertrag am Fälligkeitstag einer solchen Verbindlichkeit entsprechen würde. Der Ertrag wird halbjährlich auf anleiheähnlicher Basis festgelegt, wobei der ursprüngliche Ausgabepreis einer solchen Verpflichtung und der bei der vorgesehenen Fälligkeit einer solchen Verpflichtung zahlbare Betrag zugrunde gelegt werden; dabei erfolgt die Berechnung jeweils an dem früheren der beiden folgenden Tage: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Höhe des zu beanspruchenden Kapitalrückzahlungsbetrags festlegt und (y) dem Bewertungstag. Der Angewachsene Betrag schließt im Fall einer Umtauschverbindlichkeit jeden Betrag aus, der gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung für den Wert des Aktienwerts, in den sie gewandelt werden kann, zu zahlen ist.

"**Anleihe**" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört, und in Form von Anleihen, Schuldtiteln (außer Schuldtiteln, die im Zusammenhang mit Darlehen begeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben oder als Anleihen, Schuldtitel (außer Schuldtitel, die im Zusammenhang mit Darlehen begeben werden), verbrieft Schuldtitel oder andere Schuldtitel, dokumentiert wird; andere Formen von Aufgenommenen Gelder werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

"**Anwachsende Verbindlichkeit**" (*Accreting Obligation*) bedeutet jede Verpflichtung (einschließlich Wandschuldverschreibungen und Umtauschverbindlichkeiten), deren Bedingungen einen Betrag vorsehen, der bei vorzeitiger Rückzahlung zahlbar ist und dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob er dem Nominalbetrag entspricht) zuzüglich eines zusätzlichen Betrags oder zusätzlicher Beträge entspricht (unter Berücksichtigung des ursprünglichen Emissionsnachlasses oder anderer aufgelaufener Zinsen, die nicht regelmäßig zu zahlen sind), der anwächst oder eventuell anwächst unabhängig davon, ob (A) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängt oder über eine Formel oder einen Index berechnet wird oder (B) regelmäßige Barzinszahlungen ebenfalls vorzunehmen sind. Für Zwecke einer Anwachsenden Verbindlichkeit bezeichnet ausstehender Nennbetrag den Angewachsenen Betrag.

"**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (*letter of credit*), ausgenommen jedoch nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten.

"**Auktion**" (*Auction*) bezeichnet eine von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von der ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) durchgeführte Auktion zur Abwicklung von Kreditderivaten auf Basis eines Auktionsendpreises.

"**Auktionsabsagetag**" (*Auction Cancellation Date*) bezeichnet einen Tag, an dem eine Auktion aufgrund dessen, dass ein Auktionsendpreis nicht festgestellt wurde, als abgesagt gilt und der von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) oder ISDA auf ihren jeweiligen Websites als Auktionsabsagetag bekannt gegeben wird.

"**Auktionsendpreis**" (*Auction Final Price*) bezeichnet den Preis, ausgedrückt in Prozent, wie er in der Auktion für den Referenzschuldner bestimmt und dem Inhaber in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilt wird. Für das Kreditereignis "Restrukturierung" wählt die Berechnungsstelle zur Feststellung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit der Marktpraxis den relevanten Auktionsendpreis aus einer oder mehreren Auktionen, die für Kreditderivate durchgeführt werden, deren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit) mit denjenigen der Wertpapiere hinreichend vergleichbar sind.

"**Auktionsendpreis-Feststellungstag**" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet (für den Fall, dass ein Auktionsendpreis festgestellt wird) den Tag, an dem der Auktionsendpreis festgestellt wird.

"**Auktionsverfahren**" (*Auction Settlement*) hat die diesem Begriff in § 3 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausgabepreis**" (*Issue Price*) bedeutet 101% des Nennbetrags (inklusive Ausgabeaufschlag).

"**Ausgabetag**" (*Issue Date*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausübungsstichtag**" (*Exercise Cut-Off Date*) ist in Bezug auf ein Kreditereignis:

- (a) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag;
- (b) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsabsagetag bzw.
- (c) der Tag, der 21 Kalendertage nach dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt,

jeweils wie zutreffend.

"**Bankgeschäftstag**" (*Banking Day*) ist jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem (a) das Clearing System sowie das TARGET II (Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem ("**TARGET**") zur Verfügung stehen und (b) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London vornehmen.

"Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum" (*Relevant City Business Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich dem Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"Barausgleich" (*Cash Settlement*) hat die diesem Begriff in § 3 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Anleihen übertragbar ist, oder die, im Fall von Verbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern ein Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind unerheblich.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung am Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat, berücksichtigt werden.

"Bekanntgabe der Auktionsverneinung" (*No Auction Announcement Date*) bedeutet in Bezug auf ein Kreditereignis der Tag, an dem ISDA öffentlich bekannt gibt, dass (a) keine Bedingungen für das Auktionsverfahren veröffentlicht werden oder (b) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach vorheriger Veröffentlichung einer gegenteiligen Mitteilung durch ISDA Beschlossen hat, dass keine Auktion durchgeführt wird.

"Berechnungsstelle" (*Calculation Agent*) ist die in § 8 genannte Person.

"Berechnungszeitraum" (*Calculation Period*) hat die diesem Begriff in § 2 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Beschießen" oder **"Beschluss"** (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsorgans.

"Bestverfügbare Information" (*Best Available Information*) sind:

- a) im Falle eines Referenzschuldners, der Informationen bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse einreicht, die nicht konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen enthalten, in denen angenommen wird, dass das betreffende Nachfolgeereignis eingetreten ist, oder der solche Informationen seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zum Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, ebendiese nicht konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sowie diejenigen weiteren Informationen, die nach Übermittlung der nicht konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen, aber vor der Bestimmung eines Nachfolgeunternehmens durch die Berechnungsstelle, von dem Referenzschuldner der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse schriftlich mitgeteilt werden bzw. solche nicht konsolidierten Pro-Forma-Finanzinformationen seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung in Zusammenhang mit dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, sowie diejenigen weiteren Informationen, die der Referenzschuldner der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse bzw. seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung in Zusammenhang mit dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, schriftlich mitgeteilt hat; oder

- b) bei einem Referenzschuldner, der die oben unter (i) beschriebenen Informationen weder bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse einreicht, noch solche Informationen an Gesellschafter, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung für das Nachfolgeereignis erforderlich ist, übermittelt, diejenigen bestverfügbaren öffentlichen Informationen, die der Berechnungsstelle für ihre Entscheidung über die Bestimmung eines Nachfolgeunternehmens zur Verfügung stehen.

Informationen, die mehr als vierzehn Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als Bestverfügbare Information.

"Bewertungsmethode" (*Valuation Method*) bedeutet Höchstbetrag, dabei bedeutet **"Höchstbetrag"** (*Highest*) die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit an einem Bewertungstag erhalten hat.

"Bewertungsmitteilung" (*Valuation Notice*) ist eine Veröffentlichung durch die Berechnungsstelle, in der der Bewertungstag und der Endtag des Bewertungszeitraums angegeben sind. Die Bewertungsmitteilung erfolgt gemäß den für Mitteilungen geltenden Bestimmungen des § 12 und wird spätestens 45 Bankgeschäftstage nach dem späteren der folgenden Tage: Auktionsendpreis-Feststellungstag, Auktionsabsagetag, Bekanntgabetag der Auktionsverneinung, DC Kreditereignisfeststellungstag oder dem Tag, an dem das Credit Derivatives Determinations Committee Beschließt nicht darüber zu entscheiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, veröffentlicht. In Fällen, in denen keine Anfrage an ISDA gestellt wurde, wird die Bewertungsmitteilung bis spätestens zum 45. Bankgeschäftstag nach dem Ereignisfeststellungstag bekannt gemacht, jeweils vorbehaltlich einer gegebenenfalls anwendbaren Abwicklungsaussetzung.

"Bewertungstag" (*Valuation Date*) ist vorbehaltlich einer gegebenenfalls anwendbaren Abwicklungsaussetzung der Tag, der in der Bewertungsmitteilung angegeben ist. Dieser Tag darf vorbehaltlich einer gegebenenfalls anwendbaren Abwicklungsaussetzung nicht später als zehn Bankgeschäftstage auf die Veröffentlichung der Bewertungsmitteilung oder einen Auktionsendpreis-Feststellungstag, Auktionsabsagetage oder Bekanntgabetaage der Auktionsverneinung, sofern später, folgen.

"Bewertungsverbindlichkeit" (*Valuation Obligation*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner:

- a) jede Verpflichtung eines Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls "Alle Garantien" in Annex 2 als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie), die durch die in Annex 2 angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorien näher beschrieben wird und die in Annex 2 angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale zum Zeitpunkt des Bewertungstags aufweist und die (i) zu einer Zahlung in Höhe des ausstehenden Nennbetrags bzw. in Höhe des fälligen und zahlbaren Betrags führt, (ii) nicht einem Gegenanspruch, einer Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in den Absätzen (i)-(iv) der Kreditereignis-Definitionen genannten Faktoren beruhen) oder einem Aufrechnungsrecht des oder seitens eines Referenzschuldners oder Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit unterliegt und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Bewertungstag von dem Inhaber bzw. den Inhabern oder in deren Namen auf erstes Anfordern gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass eine Nichtzahlungsmitteilung zu machen oder eine ähnliche Verfahrensvoraussetzung zu beachten wäre, und zwar mindestens in Höhe des ausstehenden Nennbetrags oder des fälligen und zahlbaren Betrags, wobei die vorzeitige Fälligkeit einer Garantierten Verbindlichkeit keine Verfahrensvoraussetzung darstellt; und
- b) vorbehaltlich des zweiten Absatzes der Definition **"Nicht-Bedingt"** (*Not Contingent*), jede Referenzverbindlichkeit.

"Bewertungsverbindlichkeitskategorie" (*Valuation Obligation Category*) bedeutet eine der folgenden Kategorien: Zahlung, Aufgenommene Gelder, Nur-Referenzverbindlichkeiten, Anleihe, Darlehen bzw. Anleihe oder Darlehen, die in Annex 2 als **"Bewertungsverbindlichkeitskategorie"** für den Referenzschuldner angegeben ist.

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) bedeutet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: Nicht Nachrangig, Festgelegte Wahrung, Nicht Bedingt, Ubertragbares Darlehen, Zustimmungspflichtiges Darlehen, Ubertragbar, Hochstrestlaufzeit, Kein Inhaberpapier, Keine Inlandische Wahrung, Kein Inlandisches Recht, Borsennotiert, Keine Inlandische Emission, Nichtstaatlicher Glaubiger, Direkte Darlehensbeteiligung und Vorfallig oder Fallig, die fur den Referenzschuldner in Annex 2 als "**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" aufgefuhrt sind.

"**Bewertungszeit**" (*Valuation Time*) ist 11.00 Uhr Ortszeit an dem Haupthandelsplatz fur die magebliche Verpflichtung.

"**Bewertungszeitraum**" (*Valuation Period*) ist der Zeitraum von (und einschlielich) dem Tag, an dem die Bewertungsmittelung veroffentlicht wird, bis (und einschlielich) dem Endtag des Bewertungszeitraums.

"**BGB**" (*BGB*) bedeutet das Burgerliche Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland.

"**Borsennotiert**" (*Listed*) beschreibt eine Verpflichtung, die an einer Borse quotiert, notiert oder gewohnlich gekauft und verkauft wird.

"**CBF**" (*CBF*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Clearing System**" (*Clearing System*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Credit Derivatives Determinations Committee**" (*Credit Derivatives Determinations Committee*) ist ein von ISDA eingerichteter Ausschuss, der bestimmte Beschlusse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"**Darlehen**" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehort und durch einen Darlehensvertrag, einen revolvingenden Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**Dauerglobalurkunde**" (*Permanent Global Security*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (2) zugewiesene Bedeutung.

"**DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung**" (*DC No Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine offentliche Bekanntmachung von ISDA, dass das zustandige Credit Derivatives Determinations Committee nach einem Kreditereignisanfragetag Beschlussen hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Anfrage an ISDA war und zum Eintritt eines solchen Kreditereignisanfragetags gefuhrt hat, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

"**DC Kreditereignisfeststellung**" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine offentliche Bekanntmachung von ISDA uber einen Beschluss des zustandigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass (a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, dass ein Kreditereignis darstellt und (b) ein solches Ereignis nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlangerungstag eingetreten ist. Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt fur einen Referenzschuldner nur dann als eingetreten, wenn (i) der Kreditereignisanfragetag am oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums und (ii) der Ausgabetag am oder vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, dem Auktionsabsagetag oder gegebenenfalls dem Tag liegt, der 21 Kalendertage auf den Bekanntgabetag der Auktionsverneinung folgt.

"**DC Kreditereignisfeststellungstag**" (*DC Credit Event Announcement Date*) ist der Tag, an dem eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt.

"**Direkte Darlehensbeteiligung**" (*Direct Loan Participation*) bezeichnet ein Darlehen, fur das die Emittentin den Inhabern durch eine Beteiligungsvereinbarung ein vertragliches Recht einraumt, aufgrund dessen die Inhaber Ruckgriff auf den Beteiligungsverkaufer fur einen bestimmten Anteil an jeder Zahlung, die aus diesem Darlehen fallig und vom Beteiligungsverkaufer erhalten wird, nehmen konnen. Eine solche Vereinbarung

muss zwischen dem Inhaber und entweder (i) der Emittentin (soweit die Emittentin dann ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) oder (ii), wenn anwendbar einem Geeigneten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser Geeignete Beteiligungsverkäufer dann ein Darlehensgeber oder Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) bestehen.

"Emissionswährung" (*Issue Currency*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Emittent(in)" (*Issuer*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Endgültiger Fälligkeitstag" (*Final Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 3 zugewiesene Bedeutung.

"Endpreis" (*Final Price*) bedeutet der in Prozent ausgedrückte Preis einer Bewertungsverbindlichkeit am Endpreis-Feststellungstag, den die Berechnungsstelle mit der anwendbaren Bewertungsmethode bestimmt und in der Abwicklungsmitteilung mitteilt. Wenn der Endpreis bis zum Endtag des Bewertungszeitraums nicht festgestellt worden ist, wird der Endpreis durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

"Endpreis-Feststellungstag" (*Final Price Determination Date*) ist der Bankgeschäftstag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem der Endpreis bzw. der gewichtete Durchschnittsendpreis durch die Berechnungsstelle festgestellt worden ist.

"Endtag des Bewertungszeitraums" (*Valuation Period End Date*) ist ein Tag, der in der Bewertungsmitteilung angegeben wird. Der Endtag des Bewertungszeitraums soll nicht später als 10 Bankgeschäftstage auf den Bewertungstag folgen.

"Ereignisfeststellungstag" (*Event Determination Date*) ist der von der Berechnungsstelle angegebene Tag. Dieser entspricht in Bezug auf ein Kreditereignis:

- a) vorbehaltlich Unterabsatz (b), wenn weder eine DC Kreditereignisfeststellung noch eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eingetreten ist, dem ersten Tag, an dem die Berechnungsstelle eine Kreditereignismitteilung und, falls Mitteilung Öffentlicher Informationen in Annex 2 als Abwicklungsvoraussetzung angegeben ist, eine Mitteilung Öffentlicher Informationen veröffentlicht und die Mitteilungen in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam werden:
 - (A) während des Mitteilungszeitraums oder
 - (B) während des Zeitraums (I) ab und einschließlich des Tages, an dem ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, nicht zu bestimmen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, (II) bis zum und einschließlich des 21. Kalendertags nach diesem Tag (sofern der Kreditereignisanfragetag am oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt); oder
- b) unbeschadet Unterabsatz (a), wenn eine DC Kreditereignisfeststellung eingetreten ist:
 - (A) dem Kreditereignisanfragetag, wenn die Kreditereignismitteilung von der Berechnungsstelle veröffentlicht wird und am oder vor dem relevanten Ausübungsstichtag wirksam wird; oder
 - (B) dem ersten Tag, an dem die Kreditereignismitteilung von der Berechnungsstelle veröffentlicht wird und in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam ist: (I) während des Mitteilungszeitraums oder (II) während des Zeitraums ab und einschließlich des Tags, an dem ISDA den Eintritt der jeweiligen DC Kreditereignisfeststellung öffentlich bekannt gibt, bis zum und einschließlich des 21. Kalendertages nach diesem Tag (sofern der jeweilige Kreditereignisanfragetag am oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt), wenn die Kreditereignisfeststellung von der Berechnungsstelle veröffentlicht wird und an einem Tag wirksam wird, der nach dem maßgeblichen Ausübungsstichtag liegt,

sofern im Fall von Unterabsatz (b)

(1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist

und

(2) vorher keine Kreditereignisfeststellung, in der eine Restrukturierung als das einzige Kreditereignis angegeben wurde, von der Berechnungsstelle veröffentlicht wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand der Anfrage an ISDA, die zum Eintritt des Kreditereignisanfragetages geführt hat.

c) Ein Ereignisfeststellungstag tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den (relevanten) Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, dem Bewertungstag, dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag ein Tag der DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eingetreten ist.

d) Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § 12 zu veröffentlichen.

"Ersatz-Abwicklungsmethode" (*Fallback Settlement Method*) bedeutet "Barausgleich", wenn in Annex 2 "Barausgleich" als Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist.

"Ersatzreferenzverbindlichkeit" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie), die eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten ersetzen und die von der Berechnungsstelle wie folgt festgelegt werden:

- a) Wenn (i) eine Referenzverbindlichkeit in voller Höhe zurückgezahlt wird oder (ii) die Berechnungsstelle der Auffassung ist, dass (A) die Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise erheblich reduziert worden ist (außer durch eine vorgesehene Rückzahlung, Amortisation oder Vorauszahlungen), (B) eine Referenzverbindlichkeit eine Garantierte Verbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners ist und aus einem anderen Grund als aufgrund des Bestehens oder des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr wirksam, bindend und wie vereinbart gegenüber dem Referenzschuldner durchsetzbar ist, oder (C) aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses eine Referenzverbindlichkeit keine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners mehr ist, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine oder mehrere Verbindlichkeiten bezeichnen, die an die Stelle der betreffenden Referenzverbindlichkeit treten.
- b) Eine Ersatzreferenzverbindlichkeit oder Ersatzreferenzverbindlichkeiten müssen jeweils eine Verbindlichkeit sein, (1) die bezüglich der Zahlungsrangfolge mit jeder der Ersatzreferenzverbindlichkeiten und dieser Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist (wobei die Zahlungsrangfolge einer solchen Referenzverbindlichkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist oder eingegangen wurde, und ohne Berücksichtigung von danach eintretenden Änderungen der Zahlungsrangfolge bestimmt wird), (2) durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere der Emittentin so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt und (3) bei der es sich um eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners handelt (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in Annex 2 als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie). Die von der Berechnungsstelle bezeichnete Ersatzreferenzverbindlichkeit oder bezeichneten Ersatzreferenzverbindlichkeiten ersetzt oder ersetzen die jeweilige Referenzverbindlichkeit oder jeweiligen Referenzverbindlichkeiten, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

- c) Wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich der Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für die Referenzverbindlichkeit keine Ersatzreferenzverbindlichkeit verfügbar ist, dann wird die Berechnungsstelle ihre Bemühungen, eine Ersatzreferenzverbindlichkeit zu ermitteln, bis zum Fristverlängerungstag fortsetzen. Wenn die Berechnungsstelle bis zu diesem Tag nicht in der Lage ist, eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gemäß der vorstehenden Methode zu ermitteln, dann wird die Berechnungsstelle an diesem Tag eine Verbindlichkeit als Ersatzreferenzverbindlichkeit auswählen, durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere der Emittentin so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt.

Zur Identifikation einer Referenzverbindlichkeit ist zu beachten, dass Änderungen in der CUSIP einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN) oder einem ähnlichen Identifikator nicht zu einer Umwandlung dieser Referenzverbindlichkeit in eine andere Verbindlichkeit führen.

"Fälligkeitstag" (*Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 3 zugewiesene Bedeutung.

"Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung" (*Maturity Extension Notice*) hat die diesem Begriff in § 3 zugewiesene Bedeutung.

"Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung" (*Maturity Deferral Condition*) hat die diesem Begriff in § 3 zugewiesene Bedeutung.

"Festgelegte Währung" (*Specified Currency*) bedeutet eine Verpflichtung, die in der gesetzlichen Währung Japans, Kanadas, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro (oder deren Nachfolgewährungen) (zusammen auch **"Standardwährungen"** (*Standard Specified Currencies*) genannt) zu zahlen ist.

"Fristbeginn für Nachfolgeereignisse" (*Succession Event Backstop Date*) ist

- (a) bezogen auf ein Ereignis, das laut Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Nachfolgeereignis darstellt, der spätere der beiden folgenden Tage: (i) der Ausgabetag und (ii) der Tag, der 90 Kalendertage vor dem Nachfolgeereignisanfragetag liegt, oder
- (b) ansonsten der spätere der beiden folgenden Tage: (i) der Ausgabetag und (ii) der frühere der folgenden beiden Tage: (A) 110 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Nachfolgeereignismitteilung wirksam wird, und (B) 90 Kalendertage vor dem Nachfolgeereignisanfragetag, für den Fall dass (I) die in den Unterabsätzen (1) und (2) der Definition von **"Nachfolgeereignisanfragetag"** genannten Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, (II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlissen hat, keine Feststellung in diesen Angelegenheiten zu treffen, und (III) die Nachfolgeereignismitteilung bis spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, keine Feststellung in diesen Angelegenheiten zu treffen, von der einen Partei an die andere Partei übermittelt wurde. Der Fristbeginn für Nachfolgeereignisse unterliegt keinen Anpassungen aufgrund einer Bankgeschäftstagerregelung.

"Fristverlängerungstag" (*Extension Date*) ist der Vorgesehene Fälligkeitstag.

"Garantierte Verbindlichkeit" (*Underlying Obligation*) hat die diesem Begriff in der Definition von **"Qualifizierte Garantie"** zugewiesene Bedeutung.

"Gesamtnennbetrag" (*Aggregate Principal Amount*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Gewichtete Durchschnittsquotierung" (*Weighted Average Quotation*) bedeutet, in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode, das gewichtete Mittel von verbindlichen Quotierungen, die von Händlern am Bewertungstag zur Bewertungszeit (soweit praktisch möglich) eingeholt werden, jeweils für den Betrag der entsprechenden Bewertungsverbindlichkeiten mit dem höchsten verfügbaren ausstehenden Nennbetrag, der aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (jedoch in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag ent-

spricht oder, wenn Quotierungen für einen Betrag in Höhe des Mindestquotierungsbetrags nicht erhältlich sind, Quotierungen in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe wie möglich kommen), und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.

"Gewichteter Durchschnittspreis" (*Weighted Average Final Price*) bedeutet falls es mehr als eine Bewertungsverbindlichkeit gibt, das gewichtete Mittel der Endpreise jeder dieser Bewertungsverbindlichkeiten.

"Händler" (*Dealer*) ist ein Händler (jedoch nicht die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), der mit der entsprechenden Verbindlichkeit handelt, für die Quotierungen eingeholt werden.

"Hauptzahlstelle" (*Principal Paying Agent*) hat die diesem Begriff in § 8 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Höchstrestlaufzeit" (*Maximum Maturity*) einer Verpflichtung bedeutet, dass deren verbleibende Restlaufzeit ab dem Bewertungstag nicht länger als, falls anwendbar, die in Annex 2 angegebene Periode ist.

"Hoheitsträger" (*Sovereign*) ist jeder Staat, jede politische Untergliederung oder Regierung, jede Behörde, jedes Organ, jedes Ministerium oder jede Dienststelle und jede andere hoheitliche Behörde einschließlich der jeweiligen Zentralbank.

"Inhaber" (*Holder*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (2) zugewiesene Bedeutung.

"Inländische Währung" (*Domestic Currency*) bedeutet die gesetzliche Währung und jede Nachfolgewährung des Landes, in dem der Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat. Dabei umfasst der Begriff Inländische Währung nicht die gesetzlichen Währungen von Kanada, Japan, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Euro (oder eine Nachfolgewährung zu einer dieser Währungen).

"Insolvenz" (*Bankruptcy*) bedeutet, dass (a) ein Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung); (b) ein Referenzschuldner überschuldet ist oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen; (c) ein Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart; (d) ein Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder einen sonstigen Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird, oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (1) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (2) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; (e) ein Beschluss über die Auflösung, Fremdverwaltung oder Liquidation eines Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung); (f) ein Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird; (g) dass eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder (h) hinsichtlich eines Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"ISDA" (*ISDA*) bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc.

"Kein Inhaberpapier" (*Not Bearer*) ist jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn Rechte daran werden über Euroclear, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem übertragen.

"Konzerngesellschaft" (*Affiliate*) bedeutet, in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bedeutet das Beherrschen eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.

"Kreditereignis" (*Credit Event*) bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: Insolvenz, Nichtzahlung oder Restrukturierung.

Sofern ein Ereignis die Voraussetzungen eines Kreditereignisses erfüllt, gilt dieses Ereignis als Kreditereignis unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der folgenden Einwendungen ausgesetzt ist:

- a) unzureichende oder behauptete unzureichende Befugnis oder Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit oder des Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen;
- b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit jedweder Art oder einer Garantierten Verbindlichkeit jedweder Art;
- c) die Anwendung oder Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung, gleich welcher Art, durch ein Gericht, einen Ausschuss, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird bzw.;
- d) die Auferlegung oder Änderung von Pflichten im Hinblick auf Devisenkontrollen, Eigenkapitalvorschriften oder anderen vergleichbaren Beschränkungen, die von einer für Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde jedweder Art auferlegt werden.

Zur Klarstellung: Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) vorgesehenen Fälligkeitstag eintreten.

"Kreditereignisanfragetag" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einer wirksamen Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu Beschließen,

- a) ob in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt; und
- b) falls das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee den Beschluss fasst, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, an welchem Tag dies der Fall war,

der von ISDA öffentlich bekannt gegebene Tag, der nach Maßgabe des Beschlusses des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der erste Tag ist, an dem die maßgebliche Anfrage wirksam war und an dem das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee in Besitz der Öffentlichen Informationen bezüglich der in den vorstehenden Unterabsätzen (a) und (b) genannten Beschlüsse war.

"Kreditereignismitteilung" (*Credit Event Notice*) bedeutet die Bekanntmachung durch die Berechnungsstelle, in der das Kreditereignis beschrieben wird, das in einem Zeitraum von 00:01 Uhr (Londoner Zeit) am Absicherungs-Anfangstag bis 23:59 Uhr (Londoner Zeit) am Fristverlängerungstag, eingetreten ist. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Falls Mitteilung Öffentlicher Informationen als Abwicklungsvoraussetzung in Annex 2 angegeben ist, hat die Kreditereignismitteilung auch die Mitteilung Öffentlicher Informationen zu enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht mehr fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § 12 dieser Wertpapierbedingungen aufgeführt sind.

"Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis, abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null. Die Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 7 dieser Wertpapierbedingungen.

"Kreditereignistag" (*Credit Event Date*) ist der von der Berechnungsstelle in der Kreditereignismitteilung angegebene Tag, an dem ein Kreditereignis eingetreten ist, wie vom Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen oder wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

"Laufende Anfrage" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

"Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit, die (i) zum Zeitpunkt des Eintritts des "Restrukturierung"-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um Konzerngesellschaften handelt, zusteht und (ii) bezüglich der – im Fall von Verbindlichkeiten, die keine Anleihen sind – ein Anteil der Inhaber (gemäß den am Tag des Eintritts eines solchen Ereignisses maßgeblichen Bestimmungen der Verbindlichkeit) von mindestens 66 2/3 Prozent erforderlich ist, um den Eintritt dieses "Restrukturierungs"-Kreditereignisses herbeizuführen.

"Mindestquotierungsbetrag" (*Minimum Quotation Amount*) bedeutet der niedrigere Betrag von

- a) USD 1.000.000,- (oder sein Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit, wie er durch die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird); und
- b) dem Quotierungsbetrag.

"Mitteilung Öffentlicher Informationen" (*Notice of Publicly Available Information*) bedeutet eine Veröffentlichung gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen durch die Berechnungsstelle, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses bestätigt, das in der Kreditereignismitteilung beschrieben wird. Die Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung Öffentliche Informationen enthält, stellt die Kreditereignismitteilung auch die Mitteilung Öffentlicher Informationen dar. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

"Mitteilungsbefugte Partei" (*Notifying Party*) ist die Emittentin.

"Mitteilungszeitraum" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum ab und einschließlich des Ausgabtags bis zum und einschließlich des Vorgesehenen Fälligkeitstags, wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung veröffentlicht.

"Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet

- a) Wenn Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in einer durch die Berechnungsstelle veröffentlichten Kreditereignismitteilung genannt wird, darf eine Bewertungsverbindlichkeit nur dann in der Bewertungsmitteilung angegeben werden, wenn (i) es sich um eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit handelt und (ii) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem geltenden Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag liegt.
- b) **"Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit"** (*Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Anleihen Übertragbar ist, oder die, im Fall von Verbindlich-

keiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern ein Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind für die Zwecke der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" unerheblich.

- c) "**Modifizierter Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt. Wenn jedoch der Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag und vor dem 5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, stellt eine Restrukturierte Anleihe oder Darlehen keine Berechtigte Verbindlichkeit dar. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn der Vorgesehene Fälligkeitstag (i) am oder vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag oder (ii) nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag und am oder vor dem 5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt und keine Berechtigte Verbindlichkeit besteht, ist ausschließlich im Fall einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der 5 jährige Laufzeitbegrenzungstag. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn der Vorgesehene Fälligkeitstag (A) nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt und keine Berechtigte Verbindlichkeit besteht oder (B) nach dem 20 jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt, ist der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der Vorgesehene Fälligkeitstag.
- d) "**Berechtigte Verbindlichkeit**" (*Enabling Obligation*) bezeichnet eine ausstehende Bewertungsverbindlichkeit, die (i) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren endgültiger Fälligkeitstag am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag und nach dem Laufzeitbegrenzungstag unmittelbar vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt (bzw. wenn der Vorgesehene Fälligkeitstag vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, nach dem endgültigen Fälligkeitstag der Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen).
- e) "**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag früher eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag liegt: 2,5 Jahre (der "**2,5 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 5 Jahre (der "**5 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "**20 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"). Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß einer Bankgeschäftstagerelung.
- f) "**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) ist im Falle einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bestimmungen rechtswirksam wird.
- g) "**Restrukturierte Anleihe oder Darlehen**" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine maßgebliche Restrukturierung eingetreten ist.
- h) "**Modifiziert Geeigneter Erwerber**" (*Modified Eligible Transferee*) ist jede Bank, jedes Finanzdienstleistungsinstitut oder sonstiges Unternehmen, das regelmäßig Darlehen, Wertpapiere bzw. andere Finanzprodukte auflegt, kauft bzw. darin anlegt bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben gegründet wurde.

"Nachfolgeereignis" (*Succession Event*) bedeutet eines der folgenden Ereignisse: eine Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder ein vergleichbares Ereignis, bei dem eine juristische Person kraft Gesetzes oder durch Vertrag Verpflichtungen einer anderen juristischen Person übernimmt. Ungeachtet des Vorstehenden liegt kein **"Nachfolgeereignis"** vor, wenn (A) die Inhaber von Verpflichtungen des Referenzschuldners diese Verpflichtungen gegen Verpflichtungen einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis, oder (B) der diesbezügliche Zeitpunkt für das rechtliche Wirksamwerden vor dem Fristbeginn für Nachfolgeereignisse liegt.

"Nachfolgeereignisanfragetag" (*Succession Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einer Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu Beschließen,

- (a) ob in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt; und
- (b) wenn das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, wann der Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens ist,

der von der ISDA öffentlich bekannt gegebene Tag, an dem diese Anfrage laut Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee wirksam wird.

"Nachfolgeereignismitteilung" (*Succession Event Notice*) ist eine Mitteilung durch die Berechnungsstelle, in der ein Nachfolgeereignis beschrieben wird, das am oder nach dem maßgeblichen Fristbeginn für Nachfolgeereignisse eingetreten ist. Eine Nachfolgeereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der laut Definition von **"Nachfolger"** relevanten Tatsachen für die Feststellung enthalten sowie (i) ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist, und (ii) gegebenenfalls die Identität des oder der Nachfolger(s) angeben. Eine Nachfolgeereignismitteilung erfolgt gemäß den für Mitteilungen geltenden Bestimmungen des § 12.

"Nachfolger" (*Successor*) bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, eine oder mehrere juristische Personen, die wie folgt zu bestimmen sind:

- a) Übernimmt eine juristische Person mittelbar oder unmittelbar fünfundsiebzig Prozent oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.
- b) Übernimmt nur eine juristische Person mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent (jedoch weniger als fünfundsiebzig Prozent) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, ist diese juristische Person, die mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- c) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, sind die juristischen Personen, die mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, die Nachfolger.
- d) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.
- e) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und besteht der Referenzschuldner fort, gibt es keinen Nachfolger und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund des Nachfolgeereignisses.

- f) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen mittelbar oder unmittelbar einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Nachfolger (oder wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist die juristische Person, die von diesen juristischen Personen den größten Prozentsatz sämtlicher Verpflichtungen (einschließlich der Relevanten Verbindlichkeiten) des Referenzschuldners übernimmt, der alleinige Nachfolger).

Die Berechnungsstelle stellt so bald wie möglich nach Erlangung der Kenntnis von dem jeweiligen Nachfolgeereignis (frühestens jedoch 14 Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des betreffenden Nachfolgeereignisses) und mit Wirkung vom Tag des Eintritts des Nachfolgeereignisses fest, ob die in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (e) genannten Schwellenwerte erreicht wurden oder gegebenenfalls welche juristische Person die im vorstehenden Abschnitt (f) genannten Voraussetzungen erfüllt; die Berechnungsstelle nimmt jedoch keine solche Feststellung vor, wenn zu diesem Zeitpunkt (A) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um einen Beschluss über die in der Definition von "**Nachfolger**" und in den Unterabsätzen (a) und (b) der Definition von "**Nachfolgeereignisanfrage**" beschriebenen Angelegenheiten zu fassen, (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ISDA anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder (B) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass laut Beschluss des Credit Derivatives Determinations Committee kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Nachfolgeereignis darstellt. Bei der Berechnung der relevanten Prozentsätze für die Feststellung, ob die vorstehend genannten Schwellenwerte erreicht wurden, oder gegebenenfalls der Feststellung, welche juristische Person gemäß Absatz (f) als Nachfolger anzusehen ist, hat die Berechnungsstelle für jede einschlägige Relevante Verbindlichkeit, die in diese Berechnung einbezogen wird, den Haftungsbetrag anzusetzen, der für die jeweilige Relevante Verbindlichkeit in der Bestverfügbaren Information genannt ist. Die Berechnungsstelle veröffentlicht jedes Nachfolgeereignis gemäß § 12 dieser Wertpapierbedingungen.

Für den Fall, dass ISDA oder die Berechnungsstelle am oder nach dem Ausgabetag öffentlich bekannt gibt, dass es einen oder mehrere Nachfolger in Bezug auf einen Referenzschuldner (einschließlich in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Hoheitsträger ist) gibt, wird der Nachfolger für die Zwecke des nachstehenden Absatzes als Referenzschuldner behandelt:

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Vorschriften für die Wertpapiere ab dem Tag des Inkrafttretens des Nachfolgeereignisses:

- (a) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (d), ist jeder Nachfolger für die Zwecke dieser Wertpapierbedingungen, als Referenzschuldner zu behandeln;
- (b) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (d), entspricht der Nennbetrag für jeden Nachfolger dem Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners); für den Fall, dass der Nachfolger unmittelbar vor Eintritt des Nachfolgeereignisses zugleich auch ein Referenzschuldner war, wird der nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ermittelte Nennbetrag zu dem bestehenden Nennbetrag dieses Referenzschuldners hinzuaddiert;
- (c) wenn die Wertpapiere sich auf einen einzelnen Referenzschuldner beziehen und es für diesen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, gilt folgendes:
- (i) Bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen Nachfolger werden die Wertpapiere nicht gesamtfällig zurückgezahlt; vielmehr wird jedes Wertpapier bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen der verschiedenen Nachfolger in Höhe des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages zurückgezahlt; der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag berechnet sich wie der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag für den ursprünglichen Referenz-

schuldner, wobei der Nennbetrag derjenige des jeweiligen Nachfolgers ist. Der Abwicklungstag für diesen Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag ist entsprechend den Vorschriften über die Feststellung des Endgültigen Fälligkeitstages nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstages zu ermitteln. Wenn kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf einen Nachfolger eintritt, wird jedes Wertpapier am Endgültigen Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des Nennbetrags in Bezug auf jeden Nachfolger zurückgezahlt. Es können mehrere Kreditereignis-Rückzahlungsbeträge an einem Tag in Bezug auf verschiedene Nachfolger zahlbar sein.

- (ii) Der in Bezug auf jedes Wertpapier auflaufende und zu zahlende Zinsbetrag reduziert sich mit Wirkung ab dem Tag, an dem er sich aufgrund des Eintritts eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf den ursprünglichen Referenzschuldner reduziert hätte, wobei sich der zu verzinsende Betrag nur um den Nennbetrag des Nachfolgers in Bezug auf den ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, reduziert.
- (iii) Es können ein oder mehrere Ereignisfeststellungstag(e) eintreten, wobei in Bezug auf einen einzelnen Nachfolger nicht mehr als ein Ereignisfeststellungstag eintreten kann.

(d) Wenn die Wertpapiere sich auf mehr als einen Referenzschuldner beziehen und die Wertpapiere bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner vollständig zurückgezahlt werden, dann gelten folgende Vorschriften:

- (i) wenn es mehr als einen Nachfolger für einen Referenzschuldner gibt und diese Nachfolger nicht bereits Referenzschuldner (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners) sind, hat die Berechnungsstelle das Recht, einen der Nachfolger (einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners) als Ersatz-Referenzschuldner für den Referenzschuldner zu bestimmen. Dann wird dieser ein Referenzschuldner für Zwecke der Wertpapiere;
- (ii) wenn es einen oder mehrere Nachfolger gibt und dieser Nachfolger oder diese Nachfolger entsprechen einem oder mehreren Referenzschuldnern (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners), (x) dann bleibt jeder dieser Referenzschuldner (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners in den Fällen, in denen der ursprüngliche Referenzschuldner ein Nachfolger ist) ein Referenzschuldner; und (y) dann kann die Berechnungsstelle einen Ersatz-Referenzschuldner (der "Ersatz-Referenzschuldner") auswählen, der den ursprünglichen Referenzschuldner ersetzt,

wobei die Auswahl eines weiteren Ersatz-Referenzschuldners nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nicht zu einem Wertverlust der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Nachfolgeereignisses führen darf. Bei der Ausübung des Ermessens (§ 315 BGB) kann die Berechnungsstelle jedes Kriterium verwenden, das angemessen erscheint, z.B. Industriezweig, Rating, geografische Lage und das Handelsvolumen in dem Kreditderivatemarkt für diesen zusätzlichen Schuldner. Die Berechnungsstelle wird die Auswahl eines Ersatz-Referenzschuldners (einschließlich der in Annex 2 genannten Einzelheiten) gemäß § 12 dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichen.

Der Ersatz-Referenzschuldner ist für diese Zwecke als Nachfolger anzusehen mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens des Nachfolgeereignis (wenn der ausgewählte Schuldner ein Nachfolger ist) oder in allen sonstigen Fällen ab dem Tag, ab dem dieser gemäß §12 mitgeteilt wird.

"Nachfrist" (*Grace Period*) bedeutet:

- a) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (b) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf die jeweilige Verbindlichkeit anwendbar ist, entsprechend ihren Bedingungen, gültig an dem Tag, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird bzw. wurde und
- b) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-

Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei diese Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet.

"Nachfrist-Bankgeschäftstag" (*Grace Period Banking Day*) ist jeder Tag, an dem Banken für die Abwicklung von Zahlungen und den Devisenhandel sowie für die Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen an dem in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder den Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit kein solcher Finanzplatz genannt ist, dann wird auf den zu der Verbindlichkeitswährung gehörenden Finanzplatz abgestellt.

"Nachrangigkeit" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung ("**Nachrangige Verbindlichkeit**") (*Subordinated Obligation*) und einer anderen Verpflichtung des Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird ("**Erstrangige Verbindlichkeit**") (*Senior Obligation*)), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, wonach (i) im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des Referenzschuldners Ansprüche der Inhaber der Erstrangigen Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Inhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die Inhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen auf ihre Forderungen gegen den Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erstrangige Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig im Verzug ist. Der Begriff "**Nachrangig**" (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung, mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, kommt es nicht darauf an, ob bestimmte Inhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Sicherheiten oder sonstiger Vorkehrungen zur Erhöhung der Kreditsicherheit bevorzugt werden; ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen: gesetzlich bestimmte Ansprüche auf vorrangige Befriedigung sind immer dann zu berücksichtigen, wenn es sich bei dem Referenzschuldner um einen Hoheitsträger handelt.

"Nennbetrag" (*Principal Amount*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Neuer Emittent" (*New Issuer*) hat die diesem Begriff in § 12 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Nicht Bedingt" (*Not Contingent*) ist eine Verpflichtung dann, wenn seit dem Bewertungstag ununterbrochen ein ausstehender Nennbetrag geschuldet wird bzw. aussteht oder, sofern es sich nicht um "Aufgenommene Gelder" handelt, ein fälliger und zahlbarer Betrag geschuldet wird bzw. aussteht, der nach den für die Verpflichtung maßgeblichen Bestimmungen aufgrund des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines bestimmten Ereignisses oder Umstands (außer im Fall von Zahlung) nicht reduziert werden kann. Eine Wandelschuldverschreibung, eine Umtauschverbindlichkeit oder eine Anwachsende Verbindlichkeit weisen das Merkmal "Nicht Bedingt" auf, wenn die Wandelschuldverschreibung, Umtauschverbindlichkeit oder Anwachsende Verbindlichkeit anderweitig die Voraussetzungen des vorhergehenden Satzes erfüllen und solange bei einer Wandelschuldverschreibung oder Umtauschverbindlichkeit das Recht (A), diese Verpflichtungen umzuwandeln oder umzutauschen oder (B) von der Emittentin verlangen zu können, diese Verpflichtung zu erwerben oder zurückzunehmen (sofern die Emittentin ihrerseits von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat oder dazu berechtigt ist, den Kaufpreis bzw. die Rückzahlungsbetrag ganz oder teilweise in "Aktienwerten" zu erbringen) am oder vor dem Bewertungstag noch nicht ausgeübt wurde (bzw. eine Ausübung dieser Rechte wirksam rückgängig gemacht worden ist).

Wenn eine Referenzverbindlichkeit eine Wandelschuldverschreibung oder eine Umtauschverbindlichkeit ist, kann die Referenzverbindlichkeit nur dann eine Bewertungsverbindlichkeit sein, wenn die in den vorstehenden Ziffern (A) und (B) genannten Rechte am oder vor dem Bewertungstag noch nicht ausgeübt wurden (oder die Ausübung wirksam widerrufen oder rückgängig gemacht wurde).

"Nicht Nachrangig" (*Not Subordinated*) ist eine Verpflichtung dann, wenn sie nicht Nachrangig ist im Hinblick auf (i) die Referenzverbindlichkeit, die in Bezug auf die Zahlungsreihenfolge an erster Stelle zu bedienen wäre oder (ii) sofern in Annex 2 keine Referenzverbindlichkeit aufgeführt ist, im Hinblick auf eine nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners aus der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder.

Wenn jedoch in Bezug auf alle Referenzverbindlichkeiten ein in Absatz (a) der Definition von "**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*) genanntes Ereignis eingetreten ist oder wenn

- a) eine Referenzverbindlichkeit angegeben worden ist;
- b) ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners identifiziert worden sind; und
- c) keiner dieser Nachfolger die Referenzverbindlichkeit übernommen hat,

(jeweils eine "**Primär-Referenzverbindlichkeit**" (*Prior Reference Obligation*)) und für eine Primär-Referenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung, ob eine Verpflichtung das Verbindlichkeitsmerkmal bzw. das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "**Nicht Nachrangig**" aufweist, keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit identifiziert wurde, bezeichnet "**Nicht Nachrangig**" eine Verpflichtung, die im Hinblick auf die Primär-Referenzverbindlichkeit nicht Nachrangig gewesen wäre und die in Bezug auf die Zahlungsreihenfolge an erster Stelle zu bedienen gewesen wäre.

Für die Bestimmung, ob eine Verpflichtung für Zwecke der Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale das Merkmal "**Nicht Nachrangig**" aufweist, wird der Rang einer jeden Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit in der Priorität der Zahlungsverpflichtungen zum Tag, an dem die Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit begeben oder eingegangen wurde, bestimmt. Sich später ergebende Veränderungen in der Priorität einzelner Zahlungsverpflichtungen sind insoweit unbeachtlich.

"**Nichtstaatlicher Gläubiger**" (*Not Sovereign Lender*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht primär einem Hoheitsträger oder einer Überstaatlichen Organisation geschuldet wird, einschließlich der allgemein als „Paris Club Debt“ bezeichneten Verpflichtungen.

"**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen einer solchen Nachfrist), das Versäumnis eines Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeit zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungsverpflichtungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

"**Nur-Referenzverbindlichkeiten**" (*Reference Obligations Only*) bezeichnet jede Referenzverbindlichkeit, wobei für Nur-Referenzverbindlichkeiten keine Verbindlichkeitsmerkmale und keine Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale Anwendung finden.

"**Öffentliche Informationen**" (*Publicly Available Information*) bedeutet:

- a) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und (i) die von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften als einzige Quelle für diese Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder ihre Konzerngesellschaft handelt dabei ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänder, Anleihetreuhänder, Verwaltungsstelle, Clearing-Stelle, Zahlstelle, Facility Agent oder Agent Bank für eine Verbindlichkeit, (ii) die von einem (A) Referenzschuldner (oder von einer Staatlichen Behörde im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der ein Hoheitsträger ist) oder (B) einem Treuhänder, einem Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit mitgeteilt worden sind, (iii) die in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung gegen oder durch einen Referenzschuldner eines unter Buchstabe (d) der Definition von "**Insolvenz**" genannten Verfahrens enthalten sind, oder (iv) die in einer Anordnung, einem Dekret, einer Mitteilung oder Übermittlung, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind.

- b) für den Fall, dass die Emittentin (i) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder, Anleihtreuhänder, Verwaltungsstelle, Clearing-Stelle, Zahlstelle, Facility Agent oder Agent Bank für die Verbindlichkeit, bei der ein Kreditereignis eingetreten ist, die einzige Informationsquelle und (ii) Inhaber dieser Verbindlichkeit ist, hat die Berechnungsstelle gemäß § 12 eine von einem Managing Director (leitender Angestellter) (oder einem der entsprechenden Hierarchieebene angehörenden Mitarbeiter) der Emittentin unterzeichnete Bestätigung zu veröffentlichen, in der bestätigt ist, dass im Hinblick auf diese Verbindlichkeit ein Kreditereignis eingetreten ist.
- c) im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (a) (ii), (iii) und (iv) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen oder mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.
- d) Öffentliche Informationen müssen keine Angaben enthalten (i) in Bezug auf die Definition Untergeordnete Konzerngesellschaft, über den Anteil der Stimmrechte, die vom Referenzschuldner direkt oder indirekt gehalten werden und (ii) ob das eingetretene Ereignis (A) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (B) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (C) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

"Öffentliche Informationsquelle" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizei Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung (und deren Nachfolgerpublikationen), jede Hauptquelle von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle.

"Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag" (*Default Requirement*) ist ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000.

"Qualifizierte Garantie" (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine Vereinbarung, die in einer Urkunde schriftlich niedergelegt ist und durch die sich ein Referenzschuldner unwiderruflich (in Form einer Zahlungsgarantie oder einer rechtlich vergleichbaren Vereinbarung) verpflichtet, sämtliche fälligen Beträge aus einer Verpflichtung (die **"Garantierte Verbindlichkeit"** (*Underlying Obligation*) zu zahlen, deren Schuldner eine andere Partei ist (der **"Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit"** (*Underlying Obligor*)). Qualifizierte Garantien sind nicht Vereinbarungen (i) die als Garantie in Form einer Bürgschaftsurkunde (*surety bond*), als Kreditversicherung (*financial guarantee insurance policy*), als Akkreditiv (*letter of credit*) oder ähnliche rechtliche Vereinbarungen ausgestaltet sind bzw. (ii) nach deren Bestimmungen der Referenzschuldner infolge des Eintritts bzw. Nicht-eintritts eines Ereignisses oder sonstiger Umstände (außer einer Zahlung) von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit wird oder diese vermindert werden oder in sonstiger Weise (außer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen) geändert oder abgetreten werden können. Die Rechte aus einer Qualifizierten Garantie müssen zusammen mit der Garantierten Verbindlichkeit in einer für die Übertragung derartiger Verbindlichkeiten üblichen Art und Weise übertragbar sein.

"Qualifizierte Tochtergarantie" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von einem Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft dieses Referenzschuldners gestellt wird.

"Quotierung" (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung und die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die – ausgedrückt als Prozentsatz – für einen Bewertungstag in folgender Weise eingeholt wird:

- a) Die Berechnungsstelle soll versuchen, im Hinblick auf den Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern zu erhalten. Wenn die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, zwei oder mehr solcher

Vollquotierungen am gleichen Bankgeschäftstag innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zu erhalten, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankgeschäftstag (und, falls erforderlich, an jedem Bankgeschäftstag danach, bis zum zehnten Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern und, wenn zwei oder mehr Vollquotierungen nicht erhältlich sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung zu erhalten.

- b) Wenn es nicht möglich ist, mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung an einem Bankgeschäftstag bis einschließlich des zehnten Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erhalten, dann gilt jede Vollquotierung, die von einem Händler an diesem zehnten Bankgeschäftstag erhalten wurde, oder, wenn keine Vollquotierung erhalten wurde, der gewichtete Durchschnitt jeder verbindlichen Quotierung für die Bewertungsverbindlichkeit, die von Händlern an diesem zehnten Bankgeschäftstag in Bezug auf den Anteil des Quotierungsbetrags, für den eine solche Quotierung erhalten wurde, als Quotierung, und es gilt eine Quotierung von null für den Teil des Quotierungsbetrags, für den verbindliche Quotierungen an diesem Tag nicht erhalten wurden.
- c) Die Quotierungen berücksichtigen nicht den aufgelaufenen aber unbezahlten Zins.
- d) Wenn eine Quotierung, die in Bezug auf eine Anwachsende Verbindlichkeit erhalten wird, als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser Verpflichtung bei Fälligkeit bezahlt werden muss, wird stattdessen diese Quotierung für die Bestimmung des Endpreises als ein Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags ausgedrückt.

"**Quotierungsbetrag**" (*Quotation Amount*) bedeutet der Gesamtnennbetrag der Wertpapiere.

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Geld. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Geld**", dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) ist der in Annex 2 angegebene Schuldner oder jeder andere als Referenzschuldner benannte Schuldner und jeder Nachfolger, der entweder (a) von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Nachfolger-Definition bestimmt wird oder (b) den ISDA öffentlich am oder nach dem Ausgabetag bekannt gibt und der laut Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Nachfolgeereignisanfragetag bestimmt wird.

"**Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf den Referenzschuldner:

- a) die Verpflichtung, soweit vorhanden, die als solche in Annex 2 aufgeführt ist, oder
- b) jede Ersatzreferenzverbindlichkeit für eine solche Verpflichtung.

"**Regierungsbehörde**" (*Governmental Authority*) bedeutet jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung, und jedes Ministerium oder Abteilung davon), sowie Gerichte, Ausschüsse, Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstellen, sowie jede andere (private oder öffentliche) Stelle, die für die Regulierung der Kapitalmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzschuldners oder des Staates, nach dessen Recht er gegründet wurde, zuständig ist.

"**Regionales Wirtschaftszentrum**" (*Regional City*) ist London.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des jeweiligen Referenzschuldners in Form von Anleihen und Darlehen, die unmittelbar vor dem Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses ausstehen, mit Ausnahme von schuldrechtlichen Verpflichtungen, die zwischen dem jeweiligen Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften bestehen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. Die Berechnungsstelle stellt auf Grundlage der Bestverfügbaren Information die juristische Person fest, die hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten als Nachfolger gilt. Liegt das Datum, an dem die Bestverfügbare Information vorliegt oder übermittelt wird, vor dem Datum, an dem das betreffende Nachfolgeereignis rechtswirksam wird, gelten alle Vermutungen im Hinblick auf die Zuweisung von Verpflichtungen zwischen

oder unter den in der Bestverfügbaren Information genannten Personen an dem Datum, an dem das betreffende Nachfolgeereignis rechtswirksam wird, als erfüllt, unabhängig davon, ob diese Vermutungen tatsächlich zutreffen oder nicht.

"**Relevantes Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City*) ist London.

"**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet,

a) dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch einen Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am (x) Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, (y) zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits vorgesehen ist:

- (i) Eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrages der vorgesehenen Verzinsung;
- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (iii) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (A) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapital oder Prämie;
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt;
oder
- (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die keine Zulässige Währung ist.

"Zulässige Währung" (*Permitted Currency*) bedeutet (1) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, einem Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet werden.

- (b) Ungeachtet der Bestimmungen von (a) oben sind nicht als Restrukturierung anzusehen:
 - (i) die Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;

- (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (a) und (b) und die Definition von "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Qualifizierten Tochtergarantie handelt oder als Sicherungsgeber einer Qualifizierten Garantie. Im Fall einer Qualifizierten Garantie und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (a) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit, und die Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in Abschnitt (b) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.
- (d) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen, gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist.

"**Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligor*) hat die diesem Begriff in der Definition von "Qualifizierte Garantie" zugewiesene Bedeutung.

"**Serie**" (*Serie*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"**Swap-Auflösungsbetrag**" (*Swap Unwind Amount*) ist in Bezug auf jedes Wertpapier ein anteiliger Betrag in Höhe aller Kosten, einschließlich der Transaktionskosten und Vorfälligkeitsentschädigungen, die bei der Auflösung von Swaps und Absicherungsgeschäften, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, darunter Währungs- und Inflationssicherungsgeschäfte und Zinsswaps, entstehen.

"**Stimmberechtigte Anteile**" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

"**TARGET**" (*TARGET*) hat die diesem Begriff in der Definition des Bankgeschäftstags zugewiesene Bedeutung.

"**Übertragbar**" (*Transferable*) ist eine Verpflichtung, wenn sie ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen anzusehen sind:

- a) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Rule 144 A oder Regulation S regeln (und jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung eines anderen Landes, die ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverkaufsmöglichkeit von Verpflichtungen vorsieht); und
- b) für ansonsten zulässige Investitionen geltende Beschränkungen wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Anlagen durch Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds.

"**Übertragbares Darlehen**" (*Assignable Loan*) ist ein Darlehen, das zumindest an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von deren Sitzstaat), die nicht zugleich Darlehensgeber oder Mitglied eines als Darlehensgeber fungierenden Konsortiums sind, abgetreten oder durch Vertragsübernahme übertragen werden kann, ohne dass dafür die Zustimmung des Referenzschuldners oder des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle eingeholt werden muss.

"**Umtauschverbindlichkeit**" (*Exchangeable Obligation*) ist jede Verpflichtung, die nach alleiniger Wahl ihrer Inhaber bzw. eines Treuhänders oder eines sonstigen ausschließlich für die Inhaber tätig werdenden Bevollmächtigten ganz oder teilweise in Aktienwerte wandelbar ist (oder deren Gegenwert der entsprechenden Ak-

tienwerte in bar, dabei ist unerheblich, ob die Barausgleichsoption vom Emittenten oder dem Inhaber einer solchen Verpflichtung (oder zu seinen Gunsten) ausgeübt werden kann). In Bezug auf Umtauschverbindlichkeiten, die keine Anwachsenden Verbindlichkeiten sind, sind Beträge vom "ausstehenden Nennbetrag" ausgenommen, die nach Maßgabe der Bedingungen dieser Verpflichtung im Bezug auf Aktienwerte, in die die Verpflichtung gewandelt werden kann, zu zahlen sind.

"Untergeordnete Konzerngesellschaft" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmfähige Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als 50 % im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Referenzschuldners befanden.

"USD" (*USD*) ist die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

"Verbindlichkeit" (*Obligation*) bezeichnet (a) jede Verpflichtung eines Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in Annex 2 als anwendbar angegeben ist, durch Übernahme einer Qualifizierten Garantie übernommen hat), die durch die Verbindlichkeitskategorie beschrieben wird und die angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale zum Zeitpunkt des Kreditereignistags aufweist, , sowie (b) jede Referenzverbindlichkeit.

"Verbindlichkeitskategorie" (*Obligation Category*) bezeichnet eine der nachfolgenden Kategorien: Zahlung, Aufgenommene Gelder, Anleihe, Darlehen, Anleihe oder Darlehen, Nur-Referenzverbindlichkeiten, die in Annex 2 angegeben ist.

"Verbindlichkeitsmerkmale" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.

"Verbindlichkeitswährung" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

"Verbundenes Unternehmen" (*Affiliated Company*) hat die diesem Begriff in § 11 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Verzinsungsbeginn" (*Interest Commencement Date*) hat die diesem Begriff in § 2 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Vollquotierung" (*Full Quotation*) bedeutet, jede verbindliche Quotierung, die gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler zur Bewertungszeit, soweit praktikabel, eingeholt wird, für einen Betrag der Bewertungsverbindlichkeit mit einem ausstehenden Nennbetrag, der dem Quotierungsbetrag entspricht.

"Vorgesehener Fälligkeitstag" (*Scheduled Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 3 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" (*Termination Amount*) hat die diesem Begriff in § 6 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Wandelschuldverschreibung" (*Convertible Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die ganz oder teilweise in Aktienwerte umgewandelt werden kann, wobei das Recht, eine solche Umwandlung zu beschließen, ausschließlich den Inhabern der Verpflichtung oder einem Treuhänder bzw. sonstigen Vertreter, der ausschließlich die Interessen des Inhabers wahrnimmt, zusteht (als Wandelschuldverschreibung wird auch der entsprechende Gegenwert in bar bezeichnet, wobei unerheblich ist, ob das Recht, eine Barauszahlung zu verlangen, bei der Darlehensnehmerin oder den Inhabern der Verpflichtung liegt (bzw. zu deren Gunsten verlangt werden kann)).

"Wertpapiere" (*Securities*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Wertpapierbedingungen" (*Terms and Conditions*) hat die diesem Begriff in § 1 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"Zahlstelle" (*Paying Agent*) hat die diesem Begriff in § 8 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"**Zahltag**" (*Payment Date*) hat die diesem Begriff in § 7 Absatz (2) zugewiesene Bedeutung.

"**Zahlung**" (*Payment*) ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen einschließlich Aufgenommener Gelder.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" (*Payment Requirement*) ist ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zu dem Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung.

"**Zinsbetrag**" (*Interest Amount*) hat die diesem Begriff in § 2 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"**Zinsperiode**" (*Interest Period*) hat die diesem Begriff in § 2 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"**Zinsperiodenendtag**" (*Interest Period End Date*) hat die diesem Begriff in § 2 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"**Zinssatz**" (*Interest Rate*) hat die diesem Begriff in § 2 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"**Zinsstundungsvoraussetzung**" (*Interest Deferral Condition*) hat die diesem Begriff in § 2 Absatz (6) zugewiesene Bedeutung.

"**Zinstagequotient**" (*Day Count Fraction*) hat die diesem Begriff in § 2 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"**Zinszahltag**" (*Interest Payment Date*) hat die diesem Begriff in § 2 Absatz (1) zugewiesene Bedeutung.

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" (*Consent Required Loan*) ist ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des Referenzschuldners bzw. des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle, abgetreten oder übertragen werden kann.

3. Auslegung

a) Wenn das Verbindlichkeitsmerkmal "Börsennotiert" in Annex 2 angegeben ist, sind diese Wertpapierbedingungen so auszulegen, dass die Angabe "Börsennotiert" in Annex 2 nur für Anleihen als Verbindlichkeitsmerkmal gilt und auch nur dann relevant ist, wenn die Anleihen von der angegebenen Verbindlichkeitskategorie erfasst sind.

b) Wenn

(i) von den Bewertungsverbindlichkeitsmerkmalen entweder "Börsennotiert" oder "Kein Inhaberpapier" in Annex 2 angegeben ist, sind diese Wertpapierbedingungen so auszulegen, dass diese Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nur für Anleihen gelten und dann relevant sind, wenn Anleihen von der angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind;

(ii) das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" in Annex 2 angegeben ist, sind diese Wertpapierbedingungen so auszulegen, dass dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Bewertungsverbindlichkeiten Anwendung findet, die keine Darlehen sind, und nur dann relevant ist, wenn Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, von der angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind; oder

(iii) eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" in Annex 2 angegeben ist, sind diese Wertpapierbedingungen so auszulegen, dass diese Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nur für Darlehen gelten und nur dann relevant sind, wenn Darlehen von der angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind;

c) Wenn eine der Bewertungsverbindlichkeitskategorien "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Darlehen" oder "Anleihe" oder "Darlehen" angegeben ist und mehr als eines der folgenden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbe-

teilung" in Annex 2 angegeben ist, ist jedes Darlehen, das eines dieser Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllt, eine Bewertungsverbindlichkeit ohne dass es alle diese Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen muss;

- d) Wenn eine Verbindlichkeit oder eine Bewertungsverbindlichkeit eine Qualifizierte Garantie ist, gilt folgendes:
- i) Bei der Anwendung der Verbindlichkeitskategorie oder der Bewertungsverbindlichkeitskategorie wird die Qualifizierte Garantie so behandelt, dass sie die gleiche oder die gleichen Kategorien erfüllt wie die Garantierte Verbindlichkeit.
 - ii) Bei der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Garantierte Verbindlichkeit zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt jedes der nachstehend aufgeführten und in Annex 2 angegebenen anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Nicht Nachrangig", "Festgelegte Währung", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Keine Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht". Für diese Zwecke und soweit es nicht in Annex 2 anderweitig angegeben wird, werden (A) die gesetzlichen Währungen von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten oder der Euro nicht als Inländische Währung und (B) englisches Recht und das Recht des Staates New York nicht als Inländisches Recht behandelt.
 - iii) Bei der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale, muss eine Qualifizierte Garantie zum maßgeblichen Zeitpunkt nur das Verbindlichkeitsmerkmal oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Nicht Nachrangig" erfüllen, sofern dieses in Annex 2 angegeben ist.
 - iv) Bei der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale, muss die Garantierte Verbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes der nachstehend aufgeführten und in Annex 2 angegebenen anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Börsennotiert", "Nicht Bedingt", "Keine Inländische Emission", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Direkt Darlehensbeteiligung", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Vorfällig oder Fällig" und "Kein Inhaberpapier".
 - v) Bei der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale auf Garantierte Verbindlichkeiten, sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahme auf den Garantiegeber zu verstehen.
 - vi) Der Begriff "ausstehender Nennbetrag" und "zahlbarer und fälliger Betrag" sind im Zusammenhang mit einer Qualifizierten Garantie so auszulegen, dass sie sich auf den ausstehenden Nominalbetrag oder den zahlbaren und fälligen Betrag der durch die Qualifizierte Garantie besicherten Verbindlichkeit bezieht.

§ 5 (Rückkauf)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach dem Ermessen der Emittentin von ihr gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 6 (Kündigungsgründe)

1. Jeder Inhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum nachstehend definierten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu verlangen, falls Folgendes eintritt:
 - a) unter den Wertpapieren fällige Zahlungen werden nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Tag ihrer Fälligkeit gezahlt; oder

- b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Wertpapieren, und die Unterlassung dauert länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Inhabers bei der Emittentin an, oder
- c) die Emittentin stellt allgemein ihre Zahlungen ein; oder
- d) ein Gericht im Sitzstaat der Emittentin eröffnet das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin oder die Emittentin beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens über ihr Vermögen oder die Emittentin bietet eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens an; oder
- e) die Emittentin wird liquidiert; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder diese umorganisierte Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere übernimmt.

Das Recht zur Fälligestellung der Wertpapiere erlischt, wenn der maßgebliche Kündigungsgrund vor der Ausübung dieses Rechts geheilt wurde.

2. Die Fälligestellung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Inhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Hauptzahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Wertpapiere tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
3. Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dessen Marktwert abzüglich der Vorfälligkeitsentschädigungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich).

§ 7 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich, alle gemäß dieser Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge in der Emissionswährung zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag oder gegebenenfalls dem Fälligkeitstag, oder gegebenenfalls dem jeweiligen Zinszahltag oder Abwicklungstag. Alle zu zahlenden Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.

Die Inhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 8 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Die Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung und endet mit Ablauf des Tags, der der tatsächlichen Zahlung unmittelbar vorangeht.

§ 8 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und diese Ernennungen auch widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 12 zu veröffentlichen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sollten Ereignisse eintreten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, die Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle weiter zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine solche Übertragung der Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 12 mitzuteilen.
4. Im Zusammenhang mit den Wertpapieren handeln die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle ausschließlich als Beauftragte der Emittentin; sie übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis für oder gegenüber den Inhabern begründet. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Durch die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle getroffene Feststellungen sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Inhaber bindend. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle können bei der Anwendung dieser Wertpapierbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden oder Beschlüsse eines von ISDA gebildeten Entscheidungskomitee berücksichtigen und sind im Rahmen der Wertpapiere berechtigt, nach billigem Ermessen die vorgenannten Verlautbarungen, Protokolle, Auslegungsdirektiven und Beschlüsse zu befolgen oder nicht zu befolgen.

§ 9 (Steuern)

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**"), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 10 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen aus den Wertpapieren vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus den Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die wichtigste Zahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Hauptsitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Inhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Inhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden; und
- d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 12 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Hauptsitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 12 (Mitteilungen)

1. Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "Börsen-Zeitung" oder auf der Internetseite der Emittentin (www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Inhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Inhabern zugegangen.

§ 13 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 14 (Teilunwirksamkeit)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Inhaber offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Inhaber diesen zumutbar (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung eines Inhabers als Erwerber der Wertpapiere und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Wertpapierbedingungen) sind, wobei ein Fehler dann offensichtlich ist, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere erkennbar ist. Berichtigungen dieser Wertpapierbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 mitgeteilt.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Inhaber diesen zumutbar sind. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 mitgeteilt.

§ 15 (Verschiedenes)

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 4. April 2012

UniCredit Bank AG

ANNEX 2 - INFORMATIONEN ÜBER DEN REFERENZ-SCHULDNER

Referenzschuldner	Alle Garantien	Referenzverbindlichkeit	Abwicklungsmethode	Ersatz-Abwicklungsmethode	Verbindlichkeitskategorie	Bewertungsverbindlichkeitskategorie	Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale	Abwicklungsvoraussetzung
Volkswagen AG	Anwendbar	Volkswagen International Finance NV Garantiegeber: Volkswagen AG Währung: EUR Betrag: EUR 500.000.000 Fälligkeit: 22. Mai 2018 Verzinsung: 5,375% ISIN: XS0168881760	Auktionsverfahren	Barausgleich	Aufgenommene Gelder	Anleihe oder Darlehen	Nicht Nachrangig Festgelegte Währung Nicht Bedingt Übertragbares Darlehen Zustimmungspflichtiges Darlehen Übertragbar Höchstrestlaufzeit: 30 Jahre Kein Inhaberpapier	Kreditereignismitteilung Mitteilung Öffentlicher Informationen

ANNEX 3 - BESCHREIBUNG DES INFLATIONSINDEX

Dieser Annex 3 findet auf die basiswertbezogene Berechnung des Zinssatzes gemäß § 2 Absatz (2) Anwendung. Die in diesem Annex 3 enthaltenen Definitionen gelten nur für diesen Annex 3. Der Inflationsindex wird nachfolgend in diesem Annex 3 als Basiswert bezeichnet.

§ 1 (Definitionen)

"**Basiswert**" ist der Eurozone Consumer Price Index ex Tobacco (HICPxT) (unrevidiert), (Reuters: aXZHICPXTUR / Bloomberg: CPTFEMU Index <go>), wie von EUROSTAT berechnet und veröffentlicht (der "**Indexsponsor**" und die "**Indexberechnungsstelle**").

"**Referenzpreis**" ist der offizielle Kurs des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Basiswert vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem (a) das Clearing System sowie das TARGET II (Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem ("**TARGET**") zur Verfügung stehen und (b) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London vornehmen.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert oder seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Anleihebedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Clearing System**" ist das inländische Haupt-Clearing System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle bestimmt wird.

"**Clearing System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearing System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearing System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

§ 2 (Anpassungen)

1. Die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Indexkonzept**"), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf ein Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Änderungen bei der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Zinsbetrags, es sei denn, das neue maß-

gebliche Konzept oder die Berechnung des Basiswerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigen Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Inhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle wird bei jeder Anpassung den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert berücksichtigen. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die Methode zur Festlegung des Zinssatzes kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird. Die angepasste Methode zur Feststellung des Zinssatzes und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen mitzuteilen.

3. Wenn ein durch den Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Zinssatzes genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht wird, dann teilt die Berechnungsstelle der Emittentin den Berichtigten Wert sobald wie möglich mit und bestimmt den maßgeblichen Wert anhand des Berichtigten Werts (die "**Ersetzungsfeststellung**"). Wenn sich das Ergebnis der Ersetzungsfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Berechnungsstelle die Methode zur Festlegung des Zinssatzes entsprechend anpassen. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Inhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle wird bei jeder Anpassung den Zeitraums bis zur Fälligkeit der Wertpapiere sowie den Berichtigten Wert für den Basiswert berücksichtigen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Zinssatzes und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen mitzuteilen.
4. Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt und/oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird, oder die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes heranzuziehen, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB, welcher Basiswert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Zinssatz entsprechend zu berechnen. Der Ersatzbasiswert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswert sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
5. Falls der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Zinssatz auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Zinssatz auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie diese von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.
6. Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Basiswerts zu berücksichtigen, oder sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass (i) kein Ersatzbasiswert oder (ii) kein Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht, oder (iii) sollte die Feststellung des Basis-

werts endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung unter besonderer Berücksichtigung der den Wertpapieren zugrundeliegenden Kreditkomponente den angemessenen Marktwert abzüglich des Swap-Auflösungsbetrages der Wertpapiere (der "**Abrechnungsbetrag**") bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Inhaber gezahlt.

7. Bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder von Gestiegenen Hedging-Kosten (sämtlich wie nachfolgend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere durch eine Mitteilung gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen vorzeitig zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den Abrechnungsbetrag gem. § 2 (6) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 7 der Wertpapierbedingungen an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Inhaber gezahlt.

Für die Zwecke dieses § 2 gilt:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzmarktaufsicht), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Wertpapiere wirksam werden;

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

8. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

§ 3 (Marktstörung)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 2 diese Annex 3 wird im Fall einer Marktstörung an einem Berechnungstag der Berechnungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Berechnungstag wird gegebenenfalls verschoben.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Berechnungstage dauern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzpreis, der für die Festlegung des Zinssatzes erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen an diesem einunddreißigsten Tag auf Grundlage des letzten Referenzpreises unmittelbar vor dem Eintreten der Marktstörung, der der Emittentin oder der Berechnungsstelle zur Verfügung steht ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Inhaber zu berücksichtigen ist. Wenn innerhalb dieser 30 Berechnungstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den den Zinssatz zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der maßgebliche Berechnungstag.
3. **"Marktstörung"** bedeutet:
 - a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Basiswert, notiert oder gehandelt werden, oder
 - b) im Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden, oder
 - c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden, oder
 - d) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors,

soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach Ansicht der Emittentin erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INFLATIONSINDEX

Eurozone Consumer Price Index ex Tobacco (HICPxT) (unrevidiert)

Der Eurozone Consumer Price Index ex Tobacco (HICPxT) (unrevidiert) (Reuters: aXZHICPXTUR / Bloomberg: CPTFEMU Index <go>) gehört zu einer Reihe von EU-Verbraucherpreisindizes (HVPI), die nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen von EUROSTAT berechnet werden.

Verbraucherpreisindizes sind Wirtschaftsindikatoren, die messen sollen, wie sich die Preise von Waren und Dienstleistungen, die von den privaten Haushalten erworben, benutzt oder bezahlt werden, im Zeitverlauf verändern. Verbraucherpreisindizes haben eine Vielzahl von Verwendungszwecken: Sie dienen z.B. als Orientierungshilfe für die Geldpolitik, zur Indexierung von Handelsverträgen, Löhnen, Sozialschutzleistungen oder Finanzinstrumenten, zur Deflationierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder zur Berechnung von Veränderungen im Inlandsverbrauch oder im Lebensstandard.

Für weitere Informationen zum Europäischen Verbraucherpreisindex verweisen wir auf die Website <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> (Preis / HVPI), der oben aufgeführte Angaben entnommen wurden.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN

BEI DER HVB 2,50% CRELINO INFLATIONSANLEIHE BEZUGEN AUF DIE VOLKSWAGEN AG

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis:

Bei der HVB 2,50% Crelino Inflationsanleihe bezogen auf die Volkswagen AG (die "**Wertpapiere**") handelt es sich um Credit Linked Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vom Eintreten eines Kreditereignisses bei dem zugrunde liegenden Referenzschuldner abhängt. Als Käufer des Wertpapiers sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

Der Kauf von Credit Linked Schuldverschreibungen birgt wesentliche Risiken und ist nur für Investoren geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Vorteile einer Investition in Credit Linked Schuldverschreibungen zu beurteilen.

Gemäß den Wertpapierbedingungen kann abhängig von der Wertentwicklung der Referenzverbindlichkeit oder Bewertungsverbindlichkeit des vom Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners die Rückzahlung des Wertpapiers zu deutlich weniger als 100% des Nennbetrags erfolgen und im ungünstigsten Fall zum vollständigen Verlust der in dieses Wertpapier investierten Mittel führen.

Vor einer Investitionsentscheidung sollten potentielle Käufer von Wertpapieren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer persönlichen Erfahrungen und ihrer Anlageziele die in den nachfolgenden Ausführungen dargestellten Umstände zusammen mit anderen, für sie relevanten Umständen sorgfältig abwägen. Potentielle Käufer von Wertpapieren sollten sich mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern sowie Wirtschaftsprüfern beraten, sofern sie dies in Bezug auf die Wertpapiere, die UniCredit Bank AG und den Referenzschuldner für notwendig erachten, ohne sich hierbei ausschließlich auf die Aussagen und Einschätzungen der Emittentin zu verlassen. Jeder potentielle Käufer von Wertpapieren ist selbst für seine unabhängige Bewertung all dieser Umstände und anderer Umstände verantwortlich, die im Hinblick auf die Entscheidung, Wertpapiere zu kaufen, und auf die Eignung einer Investition in die Wertpapiere für seine Anlagezwecke wichtig erscheinen.

Informationen

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass öffentlich zugängliche Dokumente oder sonstige öffentlich zugängliche Informationen bezüglich des Referenzschuldners richtig und vollständig sind. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass alle Ereignisse veröffentlicht worden sind, die sich zum Zeitpunkt bzw. vor der Begebung der Wertpapiere (einschließlich solcher Ereignisse, die die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher öffentlich zugänglichen Dokumente beeinträchtigen würden) bezüglich des Referenzschuldners ereignen bzw. ereignet haben und die für die Bestimmung des Werts der Wertpapiere oder des Eintritts eines Kreditereignisses relevant sind.

Rückgriffsanspruch nur gegen die Emittentin

Die Wertpapiere stellen ausschließlich Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Wertpapiere begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Wertpapiergläubigern und dem Referenzschuldner. Im Verlustfall haben die Wertpapiergläubiger im Hinblick auf die Wertpapiere keinen Rückgriffsanspruch gegenüber dem Referenzschuldner.

Risiko der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Wertpapiere kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Wertpapiere, die vom Referenzschuldner ausgegeben werden, unterscheiden. Der Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich des Referenzschuldners wird sich negativ auf den Ertrag und unter Umständen auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität des Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass ein Kreditereignis eintritt, so kann dadurch die Kursentwicklung der Wertpapiere erheblich negativ beeinflusst werden.

Kreditrisiko

Die Wertpapiere unterliegen neben dem Kreditrisiko der Emittentin auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags, also die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals einschließlich des Ertrags bei Fälligkeit, hängen von der Bonität des Referenzschuldners ab.

Tritt hinsichtlich des Referenzschuldners ein Kreditereignis ein, so erfolgt weder die Zahlung des Ertrags bei Fälligkeit, noch wird das eingesetzte Kapital zurückgezahlt, sondern nur der gegenüber dem eingesetzten Kapital möglicherweise deutlich reduzierte Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, welcher im ungünstigsten Fall auf Null reduziert sein kann. Bei Eintritt eines Kreditereignisses besteht somit die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber nur einen Bruchteil ihres Nennbetrags zurückerhalten.

Jeder potentielle Käufer sollte daher über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten sowie über einen notwendigen Sachverstand in Bezug auf die Beurteilung von Kreditrisiken verfügen, die es ihm ermöglichen, die Vorteile, Risiken und die Eignung einer Investition in die Wertpapiere zu bewerten.

Geschäftsverbindungen

Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu dem Referenzschuldner unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für die Wertpapiergläubiger für notwendig und angemessen erachtet.

Hinweis für institutionelle Investoren

Institutionelle Investoren können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Grundsätzlich gilt:

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt oder durch einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis vergütet werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.

Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Wertpapiere zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Die Preisentwicklung der Wertpapiere ist neben der Bonität des Referenzschuldners unter anderem an die Entwicklung des Inflationsindex gekoppelt.

Mit dem Kauf der Wertpapiere erwirbt ein potentieller Käufer der Wertpapiere kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Zinssatz am jeweiligen Zinszahlungstag. Der Zinssatz der Wertpapiere beträgt mindestens 2,50%.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte:

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften zum Kauf der Wertpapiere:

Sollten Sie sich zum Erwerb der Wertpapiere entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Wertpapiere durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit den Wertpapieren finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit den Wertpapieren zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit den Wertpapieren höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Wertpapiere die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem nachgetragenen Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Wertpapiergläubigers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Herausgeber

UniCredit Bank AG

LCI4SS / Structured Securities & Regulatory

Arabellastraße 12

81925 München



Member of  UniCredit